

Darlehensaufnahmen und Zinszuschüsse auf Haushaltskonten



| Gruppe              | Abschnitt | Ansatz                | Darlehensaufnahmen<br>346080 - 346080                 | Zinszuschüsse<br>861000 - 861000 | Gesamtsumme      |                   |
|---------------------|-----------|-----------------------|---|----------------------------------|------------------|-------------------|
| 0                   | 02        | 029000                | Amtsgebäude   |                                  | 2.500,00         | 2.500,00          |
|                     |           | <b>Summe Gruppe 0</b> |   |                                  | <b>2.500,00</b>  | <b>2.500,00</b>   |
| 1                   | 16        | 163100                | Freiwillige Feuerwehren - FF<br>St. Leonhard am Forst |                                  | 422,10           | 422,10            |
|                     |           | <b>Summe Gruppe 1</b> |   |                                  | <b>422,10</b>    | <b>422,10</b>     |
| 2                   | 24        | 240000                | Kindergärten  |                                  | 2.434,74         | 2.434,74          |
|                     | 26        | 264000                | Kunsteisbahn  |                                  | 875,12           | 875,12            |
|                     |           | <b>Summe Gruppe 2</b> |   |                                  | <b>3.309,86</b>  | <b>3.309,86</b>   |
| 6                   | 61        | 612000                | Gemeindestraßen                                       |                                  | 12.355,52        | 12.355,52         |
|                     |           | <b>Summe Gruppe 6</b> |   |                                  | <b>12.355,52</b> | <b>12.355,52</b>  |
| 8                   | 84        | 846100                | Volkshaus   |                                  | 1.977,08         | 1.977,08          |
|                     | 85        | 850000                | Betriebe der<br>Wasserversorgung                      | 150.000,00                       |                  | 150.000,00        |
|                     |           | <b>Summe Gruppe 8</b> |   | <b>150.000,00</b>                | <b>1.977,08</b>  | <b>151.977,08</b> |
| <b>Summe gesamt</b> |           |                       |   | <b>150.000,00</b>                | <b>20.564,56</b> | <b>170.564,56</b> |



Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f)



| <b>Gruppenebene</b>                        |  | <b>Erträge</b>           | <b>Aufwendungen</b>     |
|--|--|--------------------------|-------------------------|
| 0  | Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung                      | 307 771,20               | 118 989,31              |
| 1  | Öffentliche Ordnung und Sicherheit                               | 0,00                     | 6 834,52                |
| 2  | Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft                    | 0,00                     | 42 082,82               |
| 3  | Kunst, Kultur und Kultus   | 0,00                     | 91 784,07               |
| 4  | Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung                           | 0,00                     | 47,85                   |
| 5  | Gesundheit   | 0,00                     | 6 964,69                |
| 6  | Straßen- und Wasserbau, Verkehr                                  | 0,00                     | 20 098,90               |
| 7  | Wirtschaftsförderung   | 0,00                     | 23 202,38               |
| 8  | Dienstleistungen   | 278 994,53               | 275 433,50              |
| 9  | Finanzwirtschaft   | 0,00                     | 1 327,69                |
| <b>Summe</b>                               |  | <b>586 765,73</b>        | <b>586 765,73</b>       |
| <b>Nicht voranschlagswirksame Gebarung</b> |  | <b>Mittelaufbringung</b> | <b>Mittelverwendung</b> |
| 270  | Finanzamt Vorsteuerbeträge (nicht voranschlagswirksame Gebarung) | 0,00                     | 0,00                    |
| 360  | Umsatzsteuer (nicht voranschlagswirksame Gebarung)               | 0,00                     | 0,00                    |
| <b>Summe</b>                               |  | <b>0,00</b>              | <b>0,00</b>             |



Anlagenspiegel nach Ansatz (Anlage 6g)



| MVAG        | Ansatz   | Bezeichnung   | Buchwert<br>31.12.2024 | Zugänge/<br>+ Umbuchungen - | Abgänge/<br>- | Wertaufholung+/<br>Wertminderung- | Abschreibung      | Buchwert<br>31.12.2025 |
|-------------|--|---|------------------------|-----------------------------|---------------|-----------------------------------|-------------------|------------------------|
| <b>1010</b> | <b>Immaterielle Vermögenswerte</b>                             |   | <b>241 424,22</b>      | <b>5 611,05</b>             | <b>0,00</b>   | <b>0,00</b>                       | <b>11 641,31</b>  | <b>235 393,96</b>      |
|             | 016000   | Elektronische Datenverarbeitung                     | 1 433,87               | 5 611,05                    |               |                                   | 1 118,79          | 5 926,13               |
|             | 850000   | Betriebe der Wasserversorgung                       | 67 384,88              |                             |               |                                   | 3 145,95          | 64 238,93              |
|             | 851000   | Betriebe der Abwasserbeseitigung                    | 172 605,47             |                             |               |                                   | 7 376,57          | 165 228,90             |
| <b>1021</b> | <b>Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur</b> |   | <b>10 423 746,28</b>   | <b>236 219,48</b>           | <b>0,00</b>   | <b>0,00</b>                       | <b>348 870,38</b> | <b>10 311 095,38</b>   |
|             | 029000   | Amtsgebäude   | 59 331,86              |                             |               |                                   |                   | 59 331,86              |
|             | 163100   | Freiwillige Feuerwehren - FF St. Leonhard am Forst  | 6 100,32               |                             |               |                                   |                   | 6 100,32               |
|             | 240000   | Kindergärten  | 121 716,18             |                             |               |                                   |                   | 121 716,18             |
|             | 262000   | Sportplätze   | 238 766,30             |                             |               |                                   |                   | 238 766,30             |
|             | 263000   | Vereinshaus 1.FCL u. Musik                          | 54 391,91              |                             |               |                                   |                   | 54 391,91              |
|             | 264000   | Kunsteisbahn  | 52 078,96              |                             |               |                                   |                   | 52 078,96              |
|             | 612000   | Gemeindestraßen                                     | 4 971 756,85           | 92 128,32                   |               |                                   | 252 414,55        | 4 811 470,62           |
|             | 710000   | Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau - Güterwege | 1 713 009,30           | 144 091,16                  |               |                                   | 88 771,06         | 1 768 329,40           |
|             | 815000   | Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze          | 57 238,30              |                             |               |                                   | 6 206,35          | 51 031,95              |
|             | 815200   | Generationenpark                                    | 20 951,19              |                             |               |                                   |                   | 20 951,19              |
|             | 817000   | Friedhöfe   | 75 642,93              |                             |               |                                   |                   | 75 642,93              |
|             | 820000   | Wirtschaftshöfe                                     | 204 606,37             |                             |               |                                   | 1 478,42          | 203 127,95             |
|             | 840000   | Grundbesitz   | 1 556 053,87           |                             |               |                                   |                   | 1 556 053,87           |
|             | 846000   | Wohn- und Geschäftsgebäude                          | 703 468,01             |                             |               |                                   |                   | 703 468,01             |
|             | 846100   | Volkshaus   | 189 742,57             |                             |               |                                   |                   | 189 742,57             |
|             | 850000   | Betriebe der Wasserversorgung                       | 47 437,24              |                             |               |                                   |                   | 47 437,24              |
|             | 851000   | Betriebe der Abwasserbeseitigung                    | 347 704,12             |                             |               |                                   |                   | 347 704,12             |
|             | 859000   | Betriebe des Breitbandausbaus                       | 3 750,00               |                             |               |                                   |                   | 3 750,00               |
| <b>1022</b> | <b>Gebäude und Bauten</b>                                      |   | <b>3 852 783,13</b>    | <b>45 201,95</b>            | <b>0,00</b>   | <b>0,00</b>                       | <b>155 910,81</b> | <b>3 742 074,27</b>    |
|             | 029000   | Amtsgebäude   | 1 403 153,23           |                             |               |                                   | 39 236,22         | 1 363 917,01           |
|             | 163100   | Freiwillige Feuerwehren - FF St. Leonhard am Forst  | 285 331,39             |                             |               |                                   | 18 876,00         | 266 455,39             |
|             | 240000   | Kindergärten  | 623 744,10             | 45 201,95                   |               |                                   | 30 739,43         | 638 206,62             |
|             | 262000   | Sportplätze   | 202 281,90             |                             |               |                                   | 5 057,05          | 197 224,85             |
|             | 263000   | Vereinshaus 1.FCL u. Musik                          | 422 500,00             |                             |               |                                   | 16 900,00         | 405 600,00             |
|             | 264000   | Kunsteisbahn  | 8 305,88               |                             |               |                                   | 8 238,71          | 67,17                  |
|             | 812000   | WC-Anlage (Öffentl.WC Hauptplatz 8)                 | 32 078,49              |                             |               |                                   | 720,86            | 31 357,63              |
|             | 817000   | Friedhöfe   |                        |                             |               |                                   |                   |                        |
|             | 820000   | Wirtschaftshöfe                                     | 312 000,00             |                             |               |                                   | 12 000,00         | 300 000,00             |
|             | 846000   | Wohn- und Geschäftsgebäude                          | 18 400,00              |                             |               |                                   | 800,00            | 17 600,00              |
|             | 846100   | Volkshaus   | 544 988,14             |                             |               |                                   | 23 342,54         | 521 645,60             |
| <b>1023</b> | <b>Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen</b>                 |   | <b>14 487 840,27</b>   | <b>271 027,49</b>           | <b>0,00</b>   | <b>0,00</b>                       | <b>498 334,75</b> | <b>14 260 533,01</b>   |
|             | 639000   | Hochwasserschutz - (Sonst.Einricht.u.Maßnahmen)     | 1 352 009,10           | 62 463,72                   |               |                                   | 19 660,10         | 1 394 812,72           |
|             | 850000   | Betriebe der Wasserversorgung                       | 5 327 511,34           | 74 582,30                   |               |                                   | 261 564,55        | 5 140 529,09           |
|             | 851000   | Betriebe der Abwasserbeseitigung                    | 7 808 319,83           | 133 981,47                  |               |                                   | 217 110,10        | 7 725 191,20           |

| MVAG        | Ansatz   | Bezeichnung  | Buchwert<br>31.12.2024 | Zugänge/<br>+ Umbuchungen - | Abgänge/<br>- | Wertaufholung+/<br>Wertminderung- | Abschreibung     | Buchwert<br>31.12.2025 |
|-------------|--|--|------------------------|-----------------------------|---------------|-----------------------------------|------------------|------------------------|
| <b>1024</b> | <b>Sonderanlagen</b>                               |  | <b>1 700 667,69</b>    | <b>36 927,13</b>            | <b>0,00</b>   | <b>0,00</b>                       | <b>99 765,99</b> | <b>1 637 828,83</b>    |
|             | 029000   | Amtsgebäude  | 10 199,65              |                             |               |                                   | 1 262,37         | 8 937,28               |
|             | 163100   | Freiwillige Feuerwehren - FF St. Leonhard am Forst             | 4 506,38               |                             |               |                                   | 257,51           | 4 248,87               |
|             | 240000   | Kindergärten   | 21 109,27              |                             |               |                                   | 2 906,45         | 18 202,82              |
|             | 262000   | Sportplätze  | 9 820,32               |                             |               |                                   | 952,01           | 8 868,31               |
|             | 264000   | Kunsteisbahn   | 119 450,14             |                             |               |                                   | 15 369,54        | 104 080,60             |
|             | 363000   | Altstadterhaltung und Ortsbildpflege                           | 6 080,55               |                             |               |                                   | 735,47           | 5 345,08               |
|             | 381000   | Maßnahmen der Kulturpflege                                     | 603,05                 |                             |               |                                   | 60,31            | 542,74                 |
|             | 441000   | Maßnahmen (Katastrophenschäden)                                | 12 018,64              |                             |               |                                   | 632,56           | 11 386,08              |
|             | 612000   | Gemeindestraßen  | 122 981,29             | 4 435,79                    |               |                                   | 10 313,44        | 117 103,64             |
|             | 640000   | Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung    | 5 123,88               | 1 581,72                    |               |                                   | 600,44           | 6 105,16               |
|             | 813000   | Müllbeseitigung  | 5 844,55               |                             |               |                                   | 510,65           | 5 333,90               |
|             | 815000   | Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze                     | 889 136,34             |                             |               |                                   | 33 074,46        | 856 061,88             |
|             | 815200   | Generationenpark   | 8 687,50               |                             |               |                                   | 2 428,30         | 6 259,20               |
|             | 816000   | Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren                  | 84 550,40              |                             |               |                                   | 16 452,09        | 68 098,31              |
|             | 817000   | Friedhöfe  | 61 614,11              |                             |               |                                   | 2 471,22         | 59 142,89              |
|             | 820000   | Wirtschaftshöfe  | 4 161,86               |                             |               |                                   | 438,61           | 3 723,25               |
|             | 846100   | Volkshaus  | 30 197,01              |                             |               |                                   | 1 098,07         | 29 098,94              |
|             | 850000   | Betriebe der Wasserversorgung                                  | 137 959,28             | 15 078,14                   |               |                                   | 10 202,49        | 142 834,93             |
|             | 859000   | Betriebe des Breitbandausbaus                                  | 166 623,47             | 15 831,48                   |               |                                   |                  | 182 454,95             |
| <b>1025</b> | <b>Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen</b> |  | <b>889 630,84</b>      | <b>604 655,76</b>           | <b>0,00</b>   | <b>0,00</b>                       | <b>89 861,95</b> | <b>1 404 424,65</b>    |
|             | 163000   | Freiwillige Feuerwehren - FF Diesendorf                        | 374 201,01             | 1 088,00                    |               |                                   | 18 211,70        | 357 077,31             |
|             | 163100   | Freiwillige Feuerwehren - FF St. Leonhard am Forst             | 290 718,96             | 603 567,76                  |               |                                   | 40 860,41        | 853 426,31             |
|             | 264000   | Kunsteisbahn   | 8 167,50               |                             |               |                                   | 1 485,00         | 6 682,50               |
|             | 820000   | Wirtschaftshöfe  | 205 981,11             |                             |               |                                   | 28 100,63        | 177 880,48             |
|             | 850000   | Betriebe der Wasserversorgung                                  | 5 881,54               |                             |               |                                   | 619,11           | 5 262,43               |
|             | 850100   | Betriebe der Wasserversorgung (WVA St.Leonhard-Ruprechtshofen) | 2 424,68               |                             |               |                                   | 303,09           | 2 121,59               |
|             | 851000   | Betriebe der Abwasserbeseitigung                               | 2 256,04               |                             |               |                                   | 282,01           | 1 974,03               |
| <b>1026</b> | <b>Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>   |  | <b>384 860,48</b>      | <b>14 550,84</b>            | <b>0,00</b>   | <b>0,00</b>                       | <b>64 165,52</b> | <b>335 245,80</b>      |
|             | 010000   | Gemeindeamt  | 27 793,55              |                             |               |                                   | 13 936,12        | 13 857,43              |
|             | 016000   | Elektronische Datenverarbeitung                                | 4 328,82               | 8 594,17                    |               |                                   | 3 687,72         | 9 235,27               |
|             | 029000   | Amtsgebäude  | 7 430,86               |                             |               |                                   | 2 577,30         | 4 853,56               |
|             | 031000   | Amt für Raumordnung und Raumplanung                            | 4 601,73               |                             |               |                                   | 2 300,87         | 2 300,86               |
|             | 163000   | Freiwillige Feuerwehren - FF Diesendorf                        | 2 476,98               |                             |               |                                   | 353,85           | 2 123,13               |
|             | 163100   | Freiwillige Feuerwehren - FF St. Leonhard am Forst             | 3 065,07               |                             |               |                                   | 722,54           | 2 342,53               |
|             | 240000   | Kindergärten   | 100 210,63             | 252,73                      |               |                                   | 9 704,72         | 90 758,64              |
|             | 264000   | Kunsteisbahn   | 5 731,52               |                             |               |                                   | 1 514,71         | 4 216,81               |
|             | 381000   | Maßnahmen der Kulturpflege                                     | 10 830,73              |                             |               |                                   | 1 815,48         | 9 015,25               |
|             | 441000   | Maßnahmen (Katastrophenschäden)                                | 5 599,83               |                             |               |                                   | 72,27            | 5 527,56               |

| MVAG        | Ansatz   | Bezeichnung  | Buchwert<br>31.12.2024 | Zugänge/<br>+ Umbuchungen - | Abgänge/<br>-     | Wertaufholung+/<br>Wertminderung- | Abschreibung        | Buchwert<br>31.12.2025 |
|-------------|--|--|------------------------|-----------------------------|-------------------|-----------------------------------|---------------------|------------------------|
|             | 512000   | Sonstige med.Beratung und Betreuung (Gesunde Gemeinde)         |                        |                             |                   |                                   |                     |                        |
|             | 612000   | Gemeindestraßen  | 1 679,30               |                             |                   |                                   | 119,95              | 1 559,35               |
|             | 640000   | Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung    | 10 520,60              |                             |                   |                                   | 2 185,38            | 8 335,22               |
|             | 710000   | Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau - Güterwege            |                        |                             |                   |                                   |                     |                        |
|             | 771000   | Maßnahmen zur Förderung des Tourismus                          | 8 800,00               |                             |                   |                                   | 880,00              | 7 920,00               |
|             | 812000   | WC-Anlage (Öffentl.WC Hauptplatz 8)                            | 1 892,43               |                             |                   |                                   | 420,54              | 1 471,89               |
|             | 815000   | Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze                     | 4 560,64               | 4 853,94                    |                   |                                   | 950,94              | 8 463,64               |
|             | 815200   | Generationenpark   |                        |                             |                   |                                   |                     |                        |
|             | 817000   | Friedhöfe  | 6 177,53               |                             |                   |                                   | 726,77              | 5 450,76               |
|             | 820000   | Wirtschaftshöfe  | 3 260,44               |                             |                   |                                   | 950,55              | 2 309,89               |
|             | 846000   | Wohn- und Geschäftsgebäude                                     |                        |                             |                   |                                   |                     |                        |
|             | 846100   | Volkshaus  | 88 750,97              |                             |                   |                                   | 12 870,74           | 75 880,23              |
|             | 846300   | Pfarrgebäude-Förderklasse                                      |                        |                             |                   |                                   |                     |                        |
|             | 846400   | Infopoint - Gesundheitszentrum                                 | 35 809,94              |                             |                   |                                   | 5 891,74            | 29 918,20              |
|             | 850000   | Betriebe der Wasserversorgung                                  | 30 370,07              |                             |                   |                                   | 68,13               | 30 301,94              |
|             | 850100   | Betriebe der Wasserversorgung (WVA St.Leonhard-Ruprechtshofen) | 9 427,88               |                             |                   |                                   | 1 483,37            | 7 944,51               |
|             | 851000   | Betriebe der Abwasserbeseitigung                               | 11 230,80              | 850,00                      |                   |                                   | 862,91              | 11 217,89              |
|             | 894000   | Volkshaus-Veranstaltungszentrum                                | 310,16                 |                             |                   |                                   | 68,92               | 241,24                 |
| <b>1028</b> | <b>Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau</b> |  | <b>404 357,40</b>      | <b>481 413,83</b>           | <b>404 357,40</b> | <b>0,00</b>                       | <b>0,00</b>         | <b>481 413,83</b>      |
|             | 639000   | Hochwasserschutz - (Sonst.Einricht.u.Maßnahmen)                | 404 357,40             | 481 413,83                  | 404 357,40        |                                   |                     | 481 413,83             |
|             |  | <b>Summe Aktiva</b>  | <b>32 385 310,31</b>   | <b>1 695 607,53</b>         | <b>404 357,40</b> | <b>0,00</b>                       | <b>1 268 550,71</b> | <b>32 408 009,73</b>   |

| MVAG        | Ansatz   | Bezeichnung  | Buchwert<br>31.12.2024 | Zugänge/<br>+ Umbuchungen - | Abgänge/<br>-       | Wertaufholung+/<br>Wertminderung- | Abschreibung       | Buchwert<br>31.12.2025 |
|-------------|--|--|------------------------|-----------------------------|---------------------|-----------------------------------|--------------------|------------------------|
| <b>1311</b> | <b>Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts</b> |  | <b>-7 678 828,94</b>   | <b>0,00</b>                 | <b>791 332,71</b>   | <b>0,00</b>                       | <b>-329 154,09</b> | <b>-8 141 007,56</b>   |
|             | 029000   | Amtsgebäude  | -126 125,00            |                             |                     |                                   | -3 250,00          | -122 875,00            |
|             | 031000   | Amt für Raumordnung und Raumplanung                            |                        |                             |                     |                                   |                    |                        |
|             | 163000   | Freiwillige Feuerwehren - FF Diesendorf                        | -93 910,20             |                             | 28 374,00           |                                   | -5 728,26          | -116 555,94            |
|             | 163100   | Freiwillige Feuerwehren - FF St. Leonhard am Forst             | -229 432,30            |                             | 94 000,00           |                                   | -18 172,83         | -305 259,47            |
|             | 240000   | Kindergärten   | -282 894,03            |                             | 55 698,00           |                                   | -13 420,94         | -325 171,09            |
|             | 262000   | Sportplätze  | -51 455,67             |                             |                     |                                   | -1 563,49          | -49 892,18             |
|             | 263000   | Vereinshaus 1.FCL u. Musik                                     | -121 698,21            |                             |                     |                                   | -4 867,93          | -116 830,28            |
|             | 264000   | Kunsteisbahn   | -47 213,27             |                             | -1 181,60           |                                   | -4 972,77          | -41 058,90             |
|             | 363000   | Altstadterhaltung und Ortsbildpflege                           | -2 529,85              |                             |                     |                                   | -310,84            | -2 219,01              |
|             | 612000   | Gemeindestraßen  | -903 412,66            |                             | 51 189,00           |                                   | -49 130,34         | -905 471,32            |
|             | 639000   | Hochwasserschutz - (Sonst.Einricht.u.Maßnahmen)                | -1 079 221,03          |                             |                     |                                   | -15 700,95         | -1 063 520,08          |
|             | 710000   | Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau - Güterwege            | -438 671,63            |                             | 107 607,41          |                                   | -27 816,22         | -518 462,82            |
|             | 771000   | Maßnahmen zur Förderung des Tourismus                          | -5 440,01              |                             |                     |                                   | -453,33            | -4 986,68              |
|             | 813000   | Müllbeseitigung  | -2 745,47              |                             |                     |                                   | -127,27            | -2 618,20              |
|             | 815000   | Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze                     | -68 358,89             |                             | 14 568,00           |                                   | -4 155,69          | -78 771,20             |
|             | 815200   | Generationenpark   | -3 737,38              |                             |                     |                                   | -1 044,65          | -2 692,73              |
|             | 820000   | Wirtschaftshöfe  | -1 151,97              |                             |                     |                                   | -459,21            | -692,76                |
|             | 846100   | Volkshaus  | -107 544,08            |                             |                     |                                   | -4 897,66          | -102 646,42            |
|             | 850000   | Betriebe der Wasserversorgung                                  | -1 966 627,31          |                             | 225 434,09          |                                   | -94 447,87         | -2 097 613,53          |
|             | 850100   | Betriebe der Wasserversorgung (WVA St.Leonhard-Ruprechtshofen) | -5 855,77              |                             |                     |                                   | -884,27            | -4 971,50              |
|             | 851000   | Betriebe der Abwasserbeseitigung                               | -2 140 804,21          |                             | 215 643,81          |                                   | -77 749,57         | -2 278 698,45          |
| <b>1313</b> | <b>Investitionszuschüsse von Übrigen</b>                     |  | <b>-2 003 100,52</b>   | <b>0,00</b>                 | <b>117 814,87</b>   | <b>0,00</b>                       | <b>-82 348,43</b>  | <b>-2 038 566,96</b>   |
|             | 262000   | Sportplätze  | -78 440,49             |                             |                     |                                   | -1 961,01          | -76 479,48             |
|             | 710000   | Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau - Güterwege            | -161 582,97            |                             | 27 905,65           |                                   | -10 478,95         | -179 009,67            |
|             | 846100   | Volkshaus  | -5 100,00              |                             |                     |                                   | -300,00            | -4 800,00              |
|             | 850000   | Betriebe der Wasserversorgung                                  | -669 335,02            |                             | 37 163,55           |                                   | -30 674,77         | -675 823,80            |
|             | 851000   | Betriebe der Abwasserbeseitigung                               | -1 088 642,04          |                             | 52 745,67           |                                   | -38 933,70         | -1 102 454,01          |
|             |  | <b>Summe Passiva</b>   | <b>-9 681 929,46</b>   | <b>0,00</b>                 | <b>909 147,58</b>   | <b>0,00</b>                       | <b>-411 502,52</b> | <b>-10 179 574,52</b>  |
|             |  | <b>Saldo Aktiva/Passiva</b>                                    | <b>22 703 380,85</b>   | <b>1 695 607,53</b>         | <b>1 313 504,98</b> | <b>0,00</b>                       | <b>857 048,19</b>  | <b>22 228 435,21</b>   |

Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h)



---

---

| Art | Bezeichnung | Standort | Anzahl (bei Sammlungen) |
|-----|-------------|----------|-------------------------|
|-----|-------------|----------|-------------------------|



Leasingspiegel (Anlage 6i)



## Finanzierungsleasing

| Ansatz- oder Projektbezeichnung | Anschaffungskosten | Buchwert<br>31.12.2024 | Buchwert<br>31.12.2025 | Summe ausstehender<br>Mindestleasing-<br>zahlungen | Laufzeit | Restlaufzeit<br>in Jahren | Kautionen für<br>Finanzierungsleasing |
|---------------------------------|--------------------|------------------------|------------------------|--|----------|---------------------------|---------------------------------------|
| Summe                           | 0,00               | 0,00                   | 0,00                   | 0,00   |          |                           |                                       |

## Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2

|       |      |      |      |      |  |  |  |
|-------|------|------|------|------|--|--|--|
| Summe | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |  |  |  |
|-------|------|------|------|------|--|--|--|

## Operating Leasing

| Ansatz- oder Projektbezeichnung | Laufzeit<br>Grundmietzeit in Jahren | Gesamtkosten | Einmalkautio | Leasingentgelt (ohne<br>laufender Kautio) | Laufende Kautio | Restlaufzeit<br>in Jahren | Kumulierte<br>Restzahlungen |
|---------------------------------|-------------------------------------|--------------|--------------|---|-----------------|---------------------------|-----------------------------|
| Summe                           |                                     | 0,00         | 0,00         | 0,00                                      | 0,00            |                           | 0,00                        |

## Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2

|       |  |      |      |      |      |  |      |
|-------|--|------|------|------|------|--|------|
| Summe |  | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |  | 0,00 |
|-------|--|------|------|------|------|--|------|



Nachweis über unmittelbare Beteiligungen  
der Gebietskörperschaft (Anlage 6j)



**GMO - Glasfaser Mostviertel Ost GmbH**

|   |   |
|---|---|
| Name der Einheit                                    | GMO - Glasfaser Mostviertel Ost GmbH  |
| Firmenbuch-Nr.                                      | 609610k   |
| Beteiligungsart                                     | Sonstige  |
| Stamm-/Grundkapital                                 | 50 000,00   |
| Anteil der Gebietskörperschaft in %                 | 15,880  |
| Buchwert der Beteiligung(t)                         | 10 000,00   |
| Geschäftsjahr                                       | 01.01.2024 bis 31.12.2024   |
| Eigenkapital / geschätztes Nettovermögen 01.01.2024 | 99 237,26   |
| Eigenkapital / geschätztes Nettovermögen 31.12.2024 | 56 056,60   |
| Bilanzsumme   | 6 736 705,78  |
| Finanzverbindlichkeiten                             | 8 035,18  |
| Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag                   | -66 943,40  |
| Gewinnausschüttungen an die Gebietskörperschaft     | 0,00  |
| Klassifikation gem. ESVG                            | Gemeinden (inkl. Gemeindeverbände, Gemeindefonds, außerbudgetäre Gemeindeeinheiten) |
| Konzernabschluss                                    | Nein  |

**Marktgemeinde St. Leonhard am Forst KG**

|   |   |
|---|---|
| Name der Einheit                                    | Marktgemeinde St. Leonhard am Forst KG  |
| Firmenbuch-Nr.                                      | 347103x   |
| Beteiligungsart                                     | Verbunden   |
| Stamm-/Grundkapital                                 | 34 321,00   |
| Anteil der Gebietskörperschaft in %                 | 100,000   |
| Buchwert der Beteiligung(t)                         | 34 022,41   |
| Geschäftsjahr                                       | 01.01.2024 bis 31.12.2024   |
| Eigenkapital / geschätztes Nettovermögen 01.01.2024 | 566 081,84  |
| Eigenkapital / geschätztes Nettovermögen 31.12.2024 | 555 606,33  |
| Bilanzsumme   | 561 357,53  |
| Finanzverbindlichkeiten                             | 410,00  |
| Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag                   | -10 475,31  |
| Gewinnausschüttungen an die Gebietskörperschaft     | 0,00  |
| Klassifikation gem. ESVG                            | Gemeinden (inkl. Gemeindeverbände, Gemeindefonds, außerbudgetäre Gemeindeeinheiten) |
| Konzernabschluss                                    | Nein  |



Nachweis über mittelbare Beteiligungen  
der Gebietskörperschaft (Anlage 6k)







Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m)



| Kategorie                                | Buchwert Stand<br>31.12.2025 | Wechselkurs-<br>differenzen | beizulegender<br>Zeitwert | durchschn. Nominal-<br>verzinsung in % | durchschnittliche<br>Rendite in % | durchschnittliche<br>RLZ in Jahren |
|--|------------------------------|-----------------------------|---------------------------|--|-----------------------------------|------------------------------------|
| <b>bis zur Endfälligkeit gehalten</b>    | <b>0,00</b>                  |                             |                           |  |                                   |                                    |
| in heimischer Währung                    | 0,00                         |                             |                           |  |                                   |                                    |
| in fremder Währung                       | 0,00                         |                             |                           |  |                                   |                                    |
| <b>zur Veräußerung verfügbar</b>         | <b>0,00</b>                  |                             |                           |  |                                   |                                    |
| in heimischer Währung                    | 0,00                         |                             |                           |  |                                   |                                    |
| in fremder Währung                       | 0,00                         |                             |                           |  |                                   |                                    |
| <b>Partizipations- und Hybridkapital</b> | <b>0,00</b>                  |                             |                           |  |                                   |                                    |
| Partizipationskapital                    | 0,00                         |                             |                           |  |                                   |                                    |
| Hybridkapital                            | 0,00                         |                             |                           |  |                                   |                                    |
| <b>Summe</b>                             | <b>0,00</b>                  |                             |                           |  |                                   |                                    |



Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6n)



| Wertpapierbezeichnung                    | Währung | Stand bei<br>Anschaffung<br>in Euro | Buchwert<br>31.12.2024<br>in Euro | Zugang<br>in Euro | Abgang<br>in Euro | Buchwert<br>31.12.2025<br>in Euro | Wechsel-<br>kurs bei<br>Anschaffung | Wechsel-<br>kurs<br>31.12.2024 | Wechsel-<br>kurs<br>31.12.2025 | Buchwert bei<br>Anschaffung in<br>Fremdwährung | Buchwert<br>31.12.2024 in<br>Fremdwährung | Stand<br>31.12.2025 in<br>Fremdwährung |
|--|---------|-------------------------------------|-----------------------------------|-------------------|-------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--|---|--|
| <b>bis zur Endfälligkeit gehalten</b>    |         | 0,00                                | 0,00                              | 0,00              | 0,00              | 0,00                              |                                     |                                |                                |  |   |  |
| in heimischer Währung                    |         | 0,00                                | 0,00                              | 0,00              | 0,00              | 0,00                              |                                     |                                |                                |  |   |  |
| in fremder Währung                       |         | 0,00                                | 0,00                              | 0,00              | 0,00              | 0,00                              |                                     |                                |                                |  |   |  |
| <b>zur Veräußerung verfügbar</b>         |         | 0,00                                | 0,00                              | 0,00              | 0,00              | 0,00                              |                                     |                                |                                |  |   |  |
| in heimischer Währung                    |         | 0,00                                | 0,00                              | 0,00              | 0,00              | 0,00                              |                                     |                                |                                |  |   |  |
| in fremder Währung                       |         | 0,00                                | 0,00                              | 0,00              | 0,00              | 0,00                              |                                     |                                |                                |  |   |  |
| <b>Partizipations- und Hybridkapital</b> |         | 0,00                                | 0,00                              | 0,00              | 0,00              | 0,00                              |                                     |                                |                                |  |   |  |
| Partizipationskapital                    |         | 0,00                                | 0,00                              | 0,00              | 0,00              | 0,00                              |                                     |                                |                                |  |   |  |
| Hybridkapital                            |         | 0,00                                | 0,00                              | 0,00              | 0,00              | 0,00                              |                                     |                                |                                |  |   |  |
| <b>Summe</b>                             |         | <b>0,00</b>                         | <b>0,00</b>                       | <b>0,00</b>       | <b>0,00</b>       | <b>0,00</b>                       |                                     |                                |                                |  |   |  |



Rückstellungsspiegel (Anlage 6q)



| Rückstellung                                 | Stand 31.12.2024  | Dotierungen (+) | Auflösung inkl. Verbrauch (-) | Stand 31.12.2025 |
|--|-------------------|-----------------|-------------------------------|------------------|
| <b>Kurzfristig</b>                           | <b>0,00</b>       | <b>0,00</b>     | <b>0,00</b>                   | <b>0,00</b>      |
| Rückstellungen für Prozesskosten             |                   |                 |                               |                  |
| Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube |                   |                 |                               |                  |
| Rückstellungen für ausstehende Rechnungen    |                   |                 |                               |                  |
| Sonstige kurzfristige Rückstellungen         |                   |                 |                               |                  |
| <b>Langfristig</b>                           | <b>152 671,92</b> | <b>8 593,52</b> | <b>76 212,70</b>              | <b>85 052,74</b> |
| Rückstellungen für Abfertigungen             | 102 771,54        | 1 832,06        | 75 075,80                     | 29 527,80        |
| Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen      | 49 900,38         | 6 761,46        | 1 136,90                      | 55 524,94        |
| Rückstellungen für Haftungen                 |                   |                 |                               |                  |
| Rückstellungen für Sanierung von Altlasten   |                   |                 |                               |                  |
| Rückstellungen für Pensionen (Säule I)       |                   |                 |                               |                  |
| Sonstige langfristige Rückstellungen         |                   |                 |                               |                  |
| <b>Gesamtsumme</b>                           | <b>152 671,92</b> | <b>8 593,52</b> | <b>76 212,70</b>              | <b>85 052,74</b> |



Haftungsnachweis (Anlage 6r)



## Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG

| Bezeichnung der/des Haftungsnehmerin/s oder einer Gruppe gleichartiger Haftungen                  | Haftungsrahmen | Stand 31.12.2024 | Zugänge (+) | Abgänge (-) | Stand 31.12.2025 | davon Umklassifizierungen |
|---|----------------|------------------|-------------|-------------|------------------|---------------------------|
| <b>Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute</b>                                  |                |                  |             |             |                  |                           |
| Zwischensumme - Untergruppe 1   | 0,00           | 0,00             | 0,00        | 0,00        | 0,00             |                           |
| <b>Untergruppe 2 - Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen</b>                  |                |                  |             |             |                  |                           |
| Zwischensumme - Untergruppe 2   | 0,00           | 0,00             | 0,00        | 0,00        | 0,00             |                           |
| <b>Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen</b>  |                |                  |             |             |                  |                           |
| Zwischensumme - Untergruppe 3   | 0,00           | 0,00             | 0,00        | 0,00        | 0,00             |                           |
| <b>Summe A1</b>   | <b>0,00</b>    | <b>0,00</b>      | <b>0,00</b> | <b>0,00</b> | <b>0,00</b>      |                           |
| <b>Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem. ESVG iSd Art. 15a Vereinbarung HOG</b> |                |                  |             |             |                  |                           |
| <b>Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute</b>                                  |                |                  |             |             |                  |                           |
| Zwischensumme - Untergruppe 1   | 0,00           | 0,00             | 0,00        | 0,00        | 0,00             |                           |
| <b>Untergruppe 2 - Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen</b>                  |                |                  |             |             |                  |                           |
| Zwischensumme - Untergruppe 2   | 0,00           | 0,00             | 0,00        | 0,00        | 0,00             |                           |
| <b>Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen</b>  |                |                  |             |             |                  |                           |
| Zwischensumme - Untergruppe 3   | 0,00           | 0,00             | 0,00        | 0,00        | 0,00             |                           |
| <b>Summe A2</b>   | <b>0,00</b>    | <b>0,00</b>      | <b>0,00</b> | <b>0,00</b> | <b>0,00</b>      |                           |
| <b>Gesamtsumme A (= Summe A1 + Summe A2)</b>  | <b>0,00</b>    | <b>0,00</b>      | <b>0,00</b> | <b>0,00</b> | <b>0,00</b>      |                           |

## Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG

| Bezeichnung der/des Haftungsnehmerin/s oder einer Gruppe gleichartiger Haftungen                      | Haftungsrahmen   | Stand 31.12.2024 | Zugänge (+) | Abgänge (-)      | Stand 31.12.2025 | davon Umklassifizierungen |
|---|------------------|------------------|-------------|------------------|------------------|---------------------------|
| <b>Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute</b>                                      |                  |                  |             |                  |                  |                           |
| Zwischensumme - Untergruppe 1   | 0,00             | 0,00             | 0,00        | 0,00             | 0,00             |                           |
| <b>Untergruppe 2 - Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen</b>                      |                  |                  |             |                  |                  |                           |
| Zwischensumme - Untergruppe 2   | 0,00             | 0,00             | 0,00        | 0,00             | 0,00             |                           |
| <b>Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen</b>  |                  |                  |             |                  |                  |                           |
| Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen mbH Bankstelle Leonhofen - FF Diesendorf HLF3 Löschfahrzeug | 68 000,00        | 13 600,00        | 0,00        | 13 600,00        | 0,00             |                           |
| Zwischensumme - Untergruppe 3   | 68 000,00        | 13 600,00        | 0,00        | 13 600,00        | 0,00             |                           |
| <b>Gesamtsumme B</b>  | <b>68 000,00</b> | <b>13 600,00</b> | <b>0,00</b> | <b>13 600,00</b> | <b>0,00</b>      |                           |
| <b>Gesamtsumme Haftungen (Teil A + Teil B)</b>  | <b>68 000,00</b> | <b>13 600,00</b> | <b>0,00</b> | <b>13 600,00</b> | <b>0,00</b>      |                           |

Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung  
gemäß § 12 (Anlage 6t)



## Einzelnachweis der vermögenswirksamen Bestandskonten

| Konto  | Kontenbezeichnung  | Stand 31.12.2024  | Umsatz Soll         | Umsatz Haben        | Stand 31.12.2025  |
|--|--|-------------------|---------------------|---------------------|-------------------|
| <b>Veränderung der nicht voranschlagswirksamen Forderungen</b>       |  |                   |                     |                     |                   |
| 270000   | Finanzamt Vorsteuerbeträge (nicht voranschlagswirksame Gebarung)                             | 0,00              | 143 004,57          | 143 004,57          | 0,00              |
| 271000   | Umsatzsteuer Verrechnungskonto – Gutschrift (nicht voranschlagswirksame Gebarung)            | 36 845,46         | 86 468,56           | 81 498,66           | 41 815,36         |
| 279000   | Sonstige für Dritte geleistete Vorschüsse (nicht voranschlagswirksame Gebarung)              | 1 356,65          | 48 274,77           | 47 982,40           | 1 649,02          |
| 287000   | Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)                      | 0,00              | 3 818 545,85        | 3 818 545,85        | 0,00              |
|  | <b>Summe</b>   | <b>38 202,11</b>  | <b>4 096 293,75</b> | <b>4 091 031,48</b> | <b>43 464,38</b>  |
| <b>Veränderung der nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten</b> |  |                   |                     |                     |                   |
| 360000   | Umsatzsteuer (nicht voranschlagswirksame Gebarung)   | 0,00              | 144 057,84          | 144 057,84          | 0,00              |
| 361000   | Erläge von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften (nicht voranschlagswirksame Gebarung) | 486,10            | 5 049,90            | 6 159,80            | 1 596,00          |
| 362000   | Gehaltsabzugsgebarungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)                                | 18 641,60         | 509 503,88          | 514 592,90          | 23 730,62         |
| 363000   | Einbehaltungen und Überzahlungen von Dritten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)           | 18 609,70         | 0,00                | 0,00                | 18 609,70         |
| 368000   | Barvorlagen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)  | 120 820,00        | 44 060,00           | 48 270,00           | 125 030,00        |
| 369000   | Sonstige Erläge (nicht voranschlagswirksame Gebarung)  | 11 777,14         | 35 350,16           | 34 795,75           | 11 222,73         |
| 379000   | Sonstige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)                             | 8 491,87          | 993 279,52          | 1 078 740,98        | 93 953,33         |
|  | <b>Summe</b>   | <b>178 826,41</b> | <b>1 731 301,30</b> | <b>1 826 617,27</b> | <b>274 142,38</b> |

## Einzelnachweis der finanzierungswirksamen Vorschuss- und Verwahrgeldkonten

(inkl. anteiliger Kundenforderungen und Lieferantenverbindlichkeiten)

| Konto  | Kontenbezeichnung  | Stand 31.12.2024  | Umsatz Soll         | Umsatz Haben        | Stand 31.12.2025  |
|--|--|-------------------|---------------------|---------------------|-------------------|
| <b>Veränderung der nicht voranschlagswirksamen Forderungen</b>       |  |                   |                     |                     |                   |
| 270000   | Finanzamt - Vorsteuer                                      | -22 020,59        | 143 004,57          | 154 308,49          | -10 716,67        |
| 271000   | Finanzamt - Guthaben                                       | 36 845,46         | 81 498,66           | 86 468,56           | 41 815,36         |
| 279000   | Sonstige Vorschüsse  | 1 661,67          | 2 975,90            | 3 035,92            | 1 721,69          |
| 279100   | Sonstige Vorschüsse (NÖVersicherung-Prämienverrechnung)    | 0,00              | 34 782,85           | 34 782,85           | 0,00              |
| 279210   | Abrechnung Bankomatkaassa Nebenkassa                       | 137,40            | 10 223,65           | 10 072,15           | -14,10            |
| 287777   | Kassenbestandsveränderungen                                | 0,00              | 3 818 545,85        | 3 818 545,85        | 0,00              |
|  | <b>Summe</b>   | <b>16 623,94</b>  | <b>4 091 031,48</b> | <b>4 107 213,82</b> | <b>32 806,28</b>  |
| <b>Veränderung der nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten</b> |  |                   |                     |                     |                   |
| 360000   | Finanzamt-Umsatzsteuer Evidenz 10% und 13%                 | -17 080,14        | 117 942,81          | 102 506,06          | -1 643,39         |
| 360600   | Finanzamt-Umsatzsteuer Evidenz 20%                         | -226,67           | 41 778,45           | 41 551,78           | 0,00              |
| 361000   | Bundesgebühr   | -48,10            | 5 873,00            | 5 049,90            | 775,00            |
| 362000   | Finanzamt - Lohnsteuer                                     | 8 732,69          | 99 282,52           | 93 151,30           | 14 863,91         |
| 362100   | BVA - Sozialversicherungsbeiträge                          | 3 815,82          | 330 363,49          | 331 367,30          | 2 812,01          |
| 362110   | Finanzamt - Zuschlag Dienstgeberbeitrag (FBAF)             | 31,00             | 138,11              | 137,91              | 31,20             |
| 362300   | NÖ GKK Sozialversicherungsbeiträge                         | 3 355,00          | 48 702,04           | 48 592,31           | 3 464,73          |
| 362400   | Finanzamt - Dienstgeberbeitrag FBAF                        | 2 706,96          | 32 404,37           | 32 552,56           | 2 558,77          |
| 362700   | Gewerkschaftsbeiträge Dienstnehmer                         | 0,13              | 1 902,37            | 1 902,50            | 0,00              |
| 362800   | Zukunftsvorsorge Dienstnehmer                              | 0,00              | 1 800,00            | 1 800,00            | 0,00              |
| 363000   | Hafrücklässe von div. A.o.Vorhaben                         | 5 599,56          | 0,00                | 0,00                | 5 599,56          |
| 363100   | Hafrücklässe A.o. Vorhaben Abwasserbeseitigung             | 9 596,22          | 0,00                | 0,00                | 9 596,22          |
| 363200   | Hafrücklässe A.o. Vorhaben Wasserversorgung                | 3 413,92          | 0,00                | 0,00                | 3 413,92          |
| 368810   | Wertscheine Euro 10  | 117 920,00        | 48 270,00           | 44 060,00           | 122 130,00        |
| 368850   | Wertscheine Euro 50  | 2 900,00          | 0,00                | 0,00                | 2 900,00          |
| 369000   | Sonstige Erläge  | 786,75            | 6 701,40            | 6 999,84            | 488,31            |
| 369200   | Sonstiger Abzug Lohnverrechnung, UEL,... (Sonstige Erläge) | 255,97            | -255,97             | 0,00                | 0,00              |
| 369300   | Jagdrecht (Sonstige Erläge)                                | 9 484,42          | 11 493,42           | 11 493,42           | 9 484,42          |
| 369600   | Anträge Personalausweis                                    | 61,50             | 3 081,10            | 3 142,60            | 0,00              |
| 369700   | Anträge Reisepass  | 75,90             | 13 775,80           | 13 851,70           | 0,00              |
| 379000   | Finanzamt - Zahllast                                       | 3 484,59          | 87 521,83           | 77 497,18           | 13 509,24         |
| 379099   | Bezüge und Funktionsgebühren zur Auszahlung                | 5 007,28          | 991 219,15          | 915 782,34          | 80 444,09         |
|  | <b>Summe</b>   | <b>159 872,80</b> | <b>1 841 993,89</b> | <b>1 731 438,70</b> | <b>270 427,99</b> |

Liste der nicht bewerteten  
kofinanzierten Schutzbauten (Anlage 6u)



---

---

**Bezeichnung**

**Standort <sup>1</sup>**



Personaldaten iSd ÖStp (Anlage 4)



| Gruppe 1 - gesamt                                | Dienstverhältnis zu Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von Gemeinde |                   | Personalaufwendungen                 |                                      |                                      |                              |                              |
|--|---|-------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------|------------------------------|
|  | Köpfe <sup>3)</sup>   | VBÄ <sup>3)</sup> | davon melden Gemeinden optional      |                                      |                                      |                              | gesamt                       |
| Bezüge (Unterklasse 50-52)                       |   |                   | Nebengebühren (Unterklasse 56)       | Dienstgeberbeiträge (Unterklasse 58) | Weitere Aufwendungen                 | Kontenklasse 5 <sup>2)</sup> |                              |
| Beamtinnen und Beamte                            | k.A.  | k.A.              | 0,00                                 |                                      |                                      |                              |                              |
| Vertragsbedienstete                              | 31,00   | 22,15             | 955 185,28                           |                                      |                                      |                              |                              |
| KV-Bedienstete (Kollektivvertrag)                | k.A.  | k.A.              | 85 238,99                            |                                      |                                      |                              |                              |
| Nicht zuordenbar                                 | k.A.  | k.A.              |                                      |                                      |                                      |                              |                              |
| Summe  | 35,00   | 24,63             | 1 040 424,27                         | 54 828,24                            | 242 282,42                           | 3 140,00                     | 1 340 674,93                 |
| <b>darunter (Teilmengen der Gruppe 1)</b>        |   |                   | Länder und Gemeinden melden optional |                                      |                                      |                              |                              |
|  | Köpfe <sup>3)</sup>   | VBÄ <sup>3)</sup> | Bezüge (Unterklasse 50-52)           | Nebengebühren (Unterklasse 56)       | Dienstgeberbeiträge (Unterklasse 58) | Weitere Aufwendungen         | Kontenklasse 5 <sup>2)</sup> |
| Musikschullehrerinnen und -lehrer                | k.A.  | k.A.              |                                      |                                      |                                      |                              |                              |
| Elementarpädagoginnen und -pädagogen             | k.A.  | k.A.              |                                      |                                      |                                      |                              |                              |
| Bedienstete nicht-ausgliederter Krankenanstalten | k.A.  | k.A.              |                                      |                                      |                                      |                              |                              |
| Lehrlinge  | k.A.  | k.A.              |                                      |                                      |                                      |                              |                              |
| Summe  | k.A.  | k.A.              |                                      |                                      |                                      |                              |                              |

| Gruppe 2 - gesamt          | Dienstverhältnis zu Gemeinde, nicht dienstleistend bei Gemeinde <sup>14</sup> , bezahlt aus dem Budget von Gemeinde |                   | Personalaufwendungen            |                                      |                      |                              |        |
|----------------------------|---|-------------------|---------------------------------|--------------------------------------|----------------------|------------------------------|--------|
|                            | Köpfe <sup>3)</sup>   | VBÄ <sup>3)</sup> | davon melden Gemeinden optional |                                      |                      |                              | gesamt |
| Bezüge (Unterklasse 50-52) |   |                   | Nebengebühren (Unterklasse 56)  | Dienstgeberbeiträge (Unterklasse 58) | Weitere Aufwendungen | Kontenklasse 5 <sup>2)</sup> |        |
| Beamtinnen und Beamte      | k.A.  | k.A.              |                                 |                                      |                      |                              |        |
| Vertragsbedienstete        | k.A.  | k.A.              |                                 |                                      |                      |                              |        |
| Nicht zuordenbar           | k.A.  | k.A.              |                                 |                                      |                      |                              |        |
| Summe                      | k.A.  | k.A.              |                                 |                                      |                      |                              |        |

| Beamtinnen und Beamte - Pensionistinnen und Pensionisten zum 31.12.2025  |                     |  |  |
|--|---------------------|--|--|
|  | Köpfe <sup>3)</sup> | Ø-Pensions-<br>höhe /Mt. <sup>4)</sup> |  |
| Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher  | k.A.                |  |  |
| Hinterbliebene <sup>5)</sup>   | k.A.                |  |  |
| <b>Neue Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher im Bezugsjahr 2025</b>   |                     |  |  |
|  | Köpfe <sup>3)</sup> | Ø-Pensions-<br>antrittsalter           | Ø-Pensions-<br>höhe /Mt. <sup>4)</sup> |
| Alterspension <sup>6)</sup>  | k.A.                |  |  |
| Dienstunfähigkeit <sup>7)</sup>  | k.A.                |  |  |
| vorzeitige Pensionierung mit Abschlag <sup>8)</sup>  | k.A.                |  |  |
| vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag <sup>9)</sup>   | k.A.                |  |  |
| Pensionierungen gesamt   | k.A.                | 0,0                                    | 0,0                                    |
| <b>Gesamter Pensionsaufwand für das Bezugsjahr 2025</b>  | 0,00                |  |  |
| <p>1) gemäß den Vorgaben in Artikel 14 Abs. 2 lit. c ÖStP 2012<br/> 2) Personalrückstellungen und Sachbezüge sind in diese Anlage nicht aufzunehmen<br/> 3) Aus Datenschutzgründen wird dieses Feld erst ab 6 betroffenen Personen ausgewiesen<br/> 4) Durchschnittspension im Dezember laut Personalstatistik-Festlegungen ohne Sonderzahlungen, ohne Pflegegeld und ohne sonstige Transferleistungen; brutto<br/> 5) Witwen-, Witwer-, Waisenversorgungsbezüge und vergleichbare Leistungen<br/> 6) Ruhebezüge aufgrund eines Übertritts in den Ruhestand oder einer vergleichbaren Regelung iSd § 13 BDG 1979<br/> 7) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit iSd § 14 BDG 1979<br/> 8) Ruhebezüge aufgrund einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung mit Abschlag iSd §§ 15b, 15c oder 236d BDG 1979<br/> 9) Ruhebezüge aufgrund einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung ohne Abschlag<br/> 10) Inkl. Musikschullehrerinnen und -lehrer sowie Elementarpädagoginnen und -pädagogen<br/> 11) Darunter sind Personalgestellungen bei Beteiligungen iSd § 23 VRV 2015 sowie sonstige Personalgestellungen, zB bei anderen Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts zu verstehen.</p> |                     |  |  |



Dienstpostenplan



# Dienstpostenplan / Stellenplan

# Rechnungsabschluss 2025

Der Dienstpostenplan ist Teil des Rechnungsabschlusses (§ 83 NÖ GO/ § 15 Abs. 1 Z. VRV 2015).

Die Aufnahme eines Vertragsbediensteten darf nur erfolgen, wenn ein im Dienstpostenplan vorgesehener Dienstposten frei ist und die Aufnahmeerfordernisse erfüllt sind (§ 2 GVBG/ § 3 GBDO).

| Dienstpostenplan  |  |  |  |   |                               |  |                                |  |  |   |             |   |                     |         |                                    |
|---|--|--|--|---|-------------------------------|--|--------------------------------|--|--|---|-------------|---|---------------------|---------|------------------------------------|
| Verwendungs-<br>zweig<br><small>(NÖ GBedG 2025)</small> | Verwendung<br><small>(NÖ GBedG 2025)</small> | Bezeichnung des<br>Dienstzweiges<br><small>(GBDO/GVBG)</small> | Dienst-<br>zweig Nr.<br><small>(GBDO/GVBG)</small> | Tätigkeits-<br>profil<br><small>(NÖ GBedG<br/>2025)</small> | Zahl der<br>Dienst-<br>posten | Verwendungs- bzw.<br>Entlohnungsgruppe |                                | Funktionsdienstposten                            |  |   |             |   | Personal-<br>zulage | Hinweis |                                    |
|   |  |  |  |   |                               | <small>(GBDO/GVBG)</small>             | <small>(NÖ GBedG 2025)</small> | Zahl der<br>Funk-<br>tions-<br>dienst-<br>posten | Art des Funktions-<br>dienstpostens<br><small>(§ 2 Abs. 3<br/>lit. a - d<br/>GBDO)</small> | <small>(§ 6 Abs. 3<br/>Z 1 - 4 NÖ<br/>GBedG 2025)</small> | Bezeichnung | Funktionsgruppe<br><small>(GBDO/GVBG)</small> |                     |         | <small>(NÖ GBedG<br/>2025)</small> |
| Verwaltungsdienst                                       | Gehobener Dienst                             | Gehobener<br>Verwaltungsdienst                                 | 56   | / 4.2.  | 1                             | 6                                      | / V2                           | 1  | a  | / 1   | Amtsleitung | 8   | / FL2               | ja      |                                    |
| Verwaltungsdienst                                       | Fachdienst                                   | Verwaltungsfachdienst  | 71   | / 4.1.  | 8                             | 5                                      | / V1                           |  | /  |   |             | /   |                     |         |                                    |
| Technischer Dienst                                      | Fachdienst                                   | Facharbeiter   | 2  | / 3.1.  | 7                             | 5                                      | / T1                           |  | /  |   |             | /   |                     |         |                                    |
| Assistenzdienst   | Assistenzdienst                              | Mittlerer Wirtschaftsdienst                                    | 86   | / 2.3.  | 2                             | 4                                      | / A2                           |  | /  |   |             | /   |                     |         |                                    |
| Hilfsdienst   | Hilfsdienst                                  | Allgemeiner Hilfsdienst  | 87   | / 1.1.  | 6                             | 2                                      | / A1                           |  | /  |   |             | /   |                     |         |                                    |
| Elementar- und<br>sozialpädagogischer<br>Dienst         | Fachdienst                                   | Kindergartenhilfsdienst  | 12   | / 7.1.  | 10                            | 3                                      | / P1                           |  | /  |   |             | /   |                     |         |                                    |
| Assistenzdienst   | Assistenzdienst                              | Angeleiteter Arbeiter  | 11   | / 2.1.  | 1                             | 3                                      | / A2                           |  | /  |   |             | /   |                     |         |                                    |
|   |  |  | /  |   |                               | /                                      |                                |  | /  |   |             | /   |                     |         |                                    |



Nachweis über Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger



Nachweis über die Anzahl der Ruhe- und  
Versorgungsgenussempfänger zum 31.12.2025

1. 1/0000-75292 Bürgermeisterpension

---



Nachweis über Personalaufwand VRV2015



| Gruppe              | Abschnitt             | Ansatz  | Vertragsbedienstete I<br>510000 - 510999 | Vertragsbedienstete II<br>511000 - 511999 | Arbeiter nicht<br>ganzjährig beschäftigt<br>523000 - 523999 | Nebengebühren und<br>Geldaushilfen<br>560000 - 569999 | DGB für Finanzamt<br>(FLAB)<br>580000 - 580999 | Leistungen aus der<br>Selbstträgerschaft<br>582000 - 582999 | Freiwillige<br>Sozialleistungen<br>590000 - 590999 | Gesamtsumme         |
|---------------------|-----------------------|---|--|---|---|---|--|---|--|---------------------|
| 0                   | 01                    | 010000 Gemeindeamt                                    | 196.006,41                               |   |   | 530,56  |  | 19.038,91   |  | 215.575,88          |
|                     |                       | 014000<br>Gemeindekontrollenrichtungen -<br>Amtskassa | 54.836,00                                |   |   | 5.012,80  | 2.192,28                                       | 12.680,44   |  | 74.721,52           |
|                     |                       | 019000 Repräsentation                                 |  |   |   |   |  |   | 3.140,00   | 3.140,00            |
|                     | 02                    | 022000 Standesamt                                     |  |   |   | 2.000,00  | 74,00  | 771,37  |  | 2.845,37            |
|                     |                       | 023000 Einwohneramt                                   | 90.683,62                                |   |   | 5.117,57  | 3.522,59                                       | 20.340,41   |  | 119.664,19          |
|                     | 03                    | 030000 Bauamt   | 77.634,38                                |   |   | 7.823,80  | 3.150,93                                       | 18.100,70   |  | 106.709,81          |
|                     | <b>Summe Gruppe 0</b> |   |  | <b>419.160,41</b>                         |   |   | <b>20.484,73</b>                               | <b>8.939,80</b>   | <b>70.931,83</b>                                   | <b>3.140,00</b>     |
| 2                   | 24                    | 240000 Kindergärten                                   |  | 258.618,50                                | 13.339,60   | 592,36  | 9.931,13                                       | 58.128,14   |  | 340.609,73          |
|                     | 26                    | 264000 Kunsteisbahn                                   |  |   | 40.322,10   | 3.019,25  | 1.591,59                                       | 9.091,76  |  | 54.024,70           |
|                     | <b>Summe Gruppe 2</b> |   |  |   | <b>258.618,50</b>   | <b>53.661,70</b>                                      | <b>3.611,61</b>                                | <b>11.522,72</b>  | <b>67.219,90</b>                                   |                     |
| 8                   | 82                    | 820000 Wirtschaftshöfe                                |  | 197.253,70                                | 16.264,00   | 28.553,88   | 8.956,45                                       | 51.289,84   |  | 302.317,87          |
|                     | 84                    | 846100 Volkshaus                                      |  | 65.171,27                                 | 15.313,29   | 2.178,02  | 2.431,12                                       | 17.231,04   |  | 102.324,74          |
|                     |                       | 846400 Infopoint -<br>Gesundheitszentrum              |  | 14.981,40                                 |   |   | 554,28   | 3.205,44  |  | 18.741,12           |
|                     | <b>Summe Gruppe 8</b> |   |  |   | <b>277.406,37</b>   | <b>31.577,29</b>                                      | <b>30.731,90</b>                               | <b>11.941,85</b>  | <b>71.726,32</b>                                   |                     |
| <b>Summe gesamt</b> |                       |   | <b>419.160,41</b>                        | <b>536.024,87</b>                         | <b>85.238,99</b>  | <b>54.828,24</b>                                      | <b>32.404,37</b>                               | <b>209.878,05</b>   | <b>3.140,00</b>                                    | <b>1.340.674,93</b> |



Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer



| Konto           | Bezeichnung   | Nutzungsdauer lt. VRV | Abweichende Nutzungsdauer | Begründung   |
|-----------------|---|-----------------------|---------------------------|--|
| 3/0060001/03343 | Gebäude - Geschäftslokal                                      | 50,0                  | 20,0                      | Anpassung der Nutzungsdauer an Mietvertrag mit Eigentümer. Kein Eigentum der Gemeinde. |
| 4/0440001/00005 | Softwar-Lizenzen Clients/Server 2023 ELAK, Virenschanner      | 0,0                   | 7,0                       | Nutzungsdauer mit Servernutzung  |
| 5/0150002/04030 | HLF2 AT MAN 15.290 Bj. 2017                                   | 10,0                  | 25,0                      | Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung  |
| 5/0150002/04206 | VW Pritsche 7J0 Bj. 2013                                      | 10,0                  | 5,0                       | Gebrauchtkauf Baujahr 2013   |
| 5/0150002/06576 | TLFA 4000 Bj. 2000  | 10,0                  | 25,0                      | Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung  |
| 5/0150002/06577 | KT TLFA 4000 Bj. 2000 - Transferzahlung FF St.Leonhard        | 10,0                  | 25,0                      | Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung  |
| 5/0150002/06578 | KT HLF2 AT MAN 15.290 Bj. 2017 - Transferzahlung FF St.Leor   | 10,0                  | 25,0                      | Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung  |
| 5/0150002/06580 | MTF VW Kombi LR TDI Bj. 2019 mit elektr. Ausstattung          | 10,0                  | 25,0                      | Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung  |
| 5/0150002/06581 | TLF Steyr 680 Bj. 1987  | 10,0                  | 25,0                      | Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung  |
| 5/0150002/07292 | KT HLF2 AT MAN 15.290 Bj. 2017                                | 10,0                  | 25,0                      | Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung  |
| 5/0150002/07374 | KT TLFA 4000 Bj. 2000   | 10,0                  | 25,0                      | Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung  |
| 5/0150002/07375 | KT MTF VW Kombi LR TDI Bj. 2019 mit elektr. Ausstattung       | 10,0                  | 25,0                      | Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung  |
| 5/0150002/07376 | KT TLF Steyr 680 Bj. 1987                                     | 10,0                  | 25,0                      | Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung  |
| 5/0150002/07380 | KT MTF VW Kombi LR TDI Bj. 2019 mit elektr. Ausstattung - Kaj | 10,0                  | 25,0                      | Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung  |
| 5/0150002/07381 | Fiat Doblo Maxi Bj. 2015                                      | 10,0                  | 4,0                       | Gebrauchtkauf, Baujahr 2015  |
| 5/0150002/07385 | MTF Ford Transit Kombi Mannschaftsfahrzeug FF-Diesendorf 2t   | 10,0                  | 25,0                      | FF-Fahrzeug nach Mindestausrüstverordnung - übliche Nutzung von 25 Jahren              |
| 5/0150002/07386 | KT MTF Ford Transit Kombi Mannschaftsfahrzeug FF-Diesendo     | 10,0                  | 25,0                      | FF-Fahrzeug nach Mindestausrüstverordnung - übliche Nutzung von 25 Jahren              |
| 5/0150002/07387 | KT MTF Ford Transit Kombi Mannschaftsfahrzeug FF-Diesendo     | 10,0                  | 25,0                      | FF-Fahrzeug nach Mindestausrüstverordnung - übliche Nutzung von 25 Jahren              |
| 5/0150002/07389 | HLFA 3 Fa. Rosenbauer MAN TGM 18.320/4200/4x4 Bj. 2025        | 10,0                  | 25,0                      | Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung  |
| 5/0150002/07390 | KT HLFA 3 Fa. Rosenbauer MAN TGM 18.320/4200/4x4 Bj. 202      | 10,0                  | 25,0                      | Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung  |
| 5/0150002/07391 | KT HLFA 3 Fa. Rosenbauer MAN TGM 18.320/4200/4x4 Bj. 202      | 10,0                  | 25,0                      | Fahrzeug lt. Mindestausrüstverordnung  |
| 5/0240001/04063 | Eismaschine Fa. Österreicher DAIKI Chiller                    | 10,0                  | 15,0                      | Die ausgetauschte Eismaschine / Aggregat hatte eine Lebensdauer von mehr als 20 Jahren |
| 5/0340002/04077 | Gefrierschrank Stölner gebraucht LA S/N 814284016             | 10,0                  | 8,0                       | gebraucht, fast neuwertig  |
| 5/0340002/04078 | Kühlschrank Stölner gebraucht FKvsl-4113 S/N 840206181        | 10,0                  | 8,0                       | gebraucht, fast neuwertig  |
| 5/0440001/03380 | Trinkwasserplan 2. Teil                                       | 0,0                   | 25,0                      | Abweichend vom Wasserleitungsbau 25 Jahre  |
| 5/0440001/03381 | WVA Leitungskataster BA101                                    | 0,0                   | 25,0                      | Empfohlene Nutzungsdauer für Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM                     |
| 5/0440001/03410 | ABA Leitungskataster BA101                                    | 0,0                   | 25,0                      | Empfohlene Nutzungsdauer für Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM                     |
| 5/0440001/03487 | Software GREKO (Kostenrechnung)                               | 0,0                   | 7,0                       | Nutzungsdauer mit Servernutzung  |
| 5/0440001/03488 | Software ELAK   | 0,0                   | 7,0                       | Nutzungsdauer mit Servernutzung  |
| 5/0440001/03489 | Software KIM-Verfahren  | 0,0                   | 7,0                       | Nutzungsdauer mit Servernutzung  |
| 5/0440001/03508 | K5 Finanzsoftware Gemdat                                      | 0,0                   | 7,0                       | Nutzungsdauer mit Servernutzung  |
| 5/0440001/04093 | Software-Lizenzen Server 2018                                 | 0,0                   | 7,0                       | Nutzungsdauer mit Servernutzung  |
| 5/0440001/04264 | Software-Lizenzen PC-Tausch 2018                              | 0,0                   | 4,0                       | Nutzungsdauer PC-Tausch 2018 (Arbeitsplatzausstattung)                                 |
| 5/0440001/04268 | Software DSGVO DSdok  | 0,0                   | 7,0                       | Nutzungsdauer mit Servernutzung  |

| Konto           | Bezeichnung  | Nutzungsdauer lt. VRV | Abweichende Nutzungsdauer | Begründung  |
|-----------------|--|-----------------------|---------------------------|---|
| 5/0440001/04269 | Software McAfee Endpoint Security                              | 0,0                   | 7,0                       | Nutzungsdauer mit Servernutzung                                       |
| 5/0440001/04270 | Software LMR - Lokales Melderegister                           | 0,0                   | 7,0                       | Nutzungsdauer mit Servernutzung                                       |
| 5/0440001/04271 | Software RIS Gemeinde2go                                       | 0,0                   | 7,0                       | Nutzungsdauer mit Servernutzung                                       |
| 5/0440001/04272 | Software RIS Kommunal  | 0,0                   | 7,0                       | Nutzungsdauer mit Servernutzung                                       |
| 5/0440001/04273 | Software k5 Abstimmungsverzeichnis                             | 0,0                   | 7,0                       | Nutzungsdauer mit Servernutzung                                       |
| 5/0440001/04274 | Software InDesign CS8 (Upgrade) - Fa. Insight                  | 0,0                   | 7,0                       | Nutzungsdauer mit Servernutzung                                       |
| 5/0440001/04277 | Software Abby Finereader 14, 4 Arbeitsplätze                   | 0,0                   | 7,0                       | Nutzungsdauer mit Servernutzung                                       |
| 5/0440001/04377 | KT WVA Leitungskataster BA101 - Transferzahlung Land NÖ        | 0,0                   | 25,0                      | Empfohlene Nutzungsdauer für<br>Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM |
| 5/0440001/04378 | KT ABA Leitungskataster BA101 - Transferzahlung Land NÖ        | 0,0                   | 25,0                      | Empfohlene Nutzungsdauer für<br>Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM |
| 5/0440001/07144 | Flächenwidmungsplan, Neuerstellung 2002 DI Schedlmayer         | 0,0                   | 10,0                      | Empfohlene Nutzungsdauer für Flächenwidmungspläne                     |
| 5/0440001/07145 | Erstellung DKM 2000  | 0,0                   | 25,0                      | Empfohlene Nutzungsdauer für<br>Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM |
| 5/0440001/07146 | Naturstandsdaten 2002  | 0,0                   | 25,0                      | Empfohlene Nutzungsdauer für<br>Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM |
| 5/0440001/07261 | KT WVA Leitungskataster BA101                                  | 0,0                   | 25,0                      | Empfohlene Nutzungsdauer für<br>Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM |
| 5/0440001/07270 | KT ABA Leitungskataster BA101                                  | 0,0                   | 25,0                      | Empfohlene Nutzungsdauer für<br>Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM |
| 5/0440001/07381 | KT Flächenwidmungsplan, Neuerstellung 2002 DI Schedlmayer      | 0,0                   | 10,0                      | Empfohlene Nutzungsdauer für Flächenwidmungspläne                     |
| 5/0440001/07382 | ABA - LIS Datenaktualisierung BA 102                           | 0,0                   | 25,0                      | Empfohlene Nutzungsdauer für<br>Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM |
| 5/0440001/07383 | WVA - LIS Datenaktualisierung BA 102                           | 0,0                   | 25,0                      | Empfohlene Nutzungsdauer für<br>Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM |
| 5/0440001/07386 | KT ABA - LIS Datenaktualisierung BA 102 - Kapitaltransfer Land | 0,0                   | 24,5                      | Empfohlene Nutzungsdauer für<br>Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM |
| 5/0440001/07387 | KT WVA - LIS Datenaktualisierung BA 102 - Kapitaltransfer Lanc | 0,0                   | 24,5                      | Empfohlene Nutzungsdauer für<br>Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM |
| 5/0440001/07388 | KT ABA - LIS Datenaktualisierung BA 102 - Transfer Bund KPC    | 0,0                   | 24,5                      | Empfohlene Nutzungsdauer für<br>Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM |
| 5/0440001/07389 | KT WVA - LIS Datenaktualisierung BA 102 - Transfer Bund KPC    | 0,0                   | 24,5                      | Empfohlene Nutzungsdauer für<br>Leitungskataster/Naturstandsdaten/DKM |

Querschnitt (Anlage 5b)



| RQS-Pos.  | Zuordnung MVAG bzw. VHH-Code                             | Bezeichnung   | Anmerkungen   | Gesamt-Haushalt     | Haushalt ohne Quasi-KG | Quasi-KG <sup>2</sup> |
|---|--|---|---|---------------------|------------------------|-----------------------|
| <b>Mittelaufbringung (Erträge bzw. Einzahlungen und erhaltene Kapitaltransfers)</b> |  |   |   |                     |                        |                       |
| 10  | 3111   | Einzahlungen aus eigenen Abgaben  |   | 834 271,27          | 834 271,27             |                       |
| 11  | 2112   | Erträge aus Ertragsanteilen   |   | 3 113 118,25        | 3 113 118,25           |                       |
| 12  | 2113, 2114, 2115   | Erträge aus Gebühren, Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit               |   | 1 765 184,10        | 920 888,90             | 844 295,20            |
| 13  | 2116   | Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge  | ohne Gruppe (Konto) 806, 807, 899                           | 71 487,31           | 14 124,46              | 57 362,85             |
| 14  | 2117   | Nicht finanzierungswirksame operative Erträge   | ohne Gruppe (Konto) 817, 819, 891                           |                     |                        |                       |
| 15  | 212x   | Erträge aus Transfers   | ohne Gruppe (Konto) 813                                     | 1 399 896,17        | 1 376 828,97           | 23 067,20             |
| 16  | 213x   | Finanzerträge   | ohne Gruppe (Konto) 818, 821, 825, 826                      | 4 962,65            | 2 871,16               | 2 091,49              |
| 17  | 131x   | Erhaltene Kapitaltransfers (VHH Zugang)   |   | 909 147,58          | 378 160,46             | 530 987,12            |
| 19  | <b>Summe 1 (Mittelaufbringung bereinigt)<sup>3</sup></b> |   |   | <b>8 098 067,33</b> | <b>6 640 263,47</b>    | <b>1 457 803,86</b>   |
| <b>Mittelverwendung (Aufwendungen)</b>  |  |   |   |                     |                        |                       |
| 20  | 2211, 2212, 2213   | Finanzierungswirksamer Personalaufwand  |   | 1 340 674,93        | 1 340 674,93           |                       |
| 21  | 2221 - 2225  | Finanzierungswirksamer Sachaufwand  | ohne Gruppe (Konto) 799                                     | 1 754 556,99        | 1 598 191,46           | 156 365,53            |
| 22  | 2226   | Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen | nur Gruppe (Konto) 683, 688                                 |                     |                        |                       |
| 23  | 223x   | Transferaufwand   | ohne Gruppe (Konto) 696, 761                                | 3 070 739,56        | 2 830 514,13           | 240 225,43            |
| 24  | 224x   | Finanzaufwand   | ohne Gruppe (Konto) 652, 654, 682, 694, 697, 699            | 241 661,09          | 36 035,77              | 205 625,32            |
| 29  | <b>Summe 2 (Mittelverwendung bereinigt)<sup>3</sup></b>  |   |   | <b>6 407 632,57</b> | <b>5 805 416,29</b>    | <b>602 216,28</b>     |
| <b>Vermögensbildung (Sachanlagevermögen), inkl. Vorräte</b>                         |  |   |   |                     |                        |                       |
| 30  | 1010, 102x   | Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (VHH Zugang) <sup>4</sup>                 | ohne Gruppe (Konto) 090-098, 280                            | 1 695 607,53        | 1 455 284,14           | 240 323,39            |
| 31  | 1010, 102x   | Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (VHH Abgang) <sup>4</sup>                 | ohne Gruppe (Konto) 090-098, 280; Abgang mit Minus erfassen |                     |                        |                       |
| 32  | 1141   | Vorräte (Saldo) (VHH Zugang - Abgang)   |   |                     |                        |                       |
| 39  | <b>Summe 3 (Vermögensbildung bereinigt)<sup>3</sup></b>  |   |   | <b>1 695 607,53</b> | <b>1 455 284,14</b>    | <b>240 323,39</b>     |
| 49  | <b>Saldo = Summe 1 - Summe 2 - Summe 3</b>               |   |   | <b>-5 172,77</b>    | <b>-620 436,96</b>     | <b>615 264,19</b>     |

| RQS-Pos.  | Zuordnung MVAG bzw. VHH-Code | Bezeichnung   | Anmerkungen                           | Gesamt-Haushalt | Haushalt ohne Quasi-KG | Quasi-KG <sup>2</sup> |
|---|------------------------------|---|---------------------------------------|-----------------|------------------------|-----------------------|
| <b>Überrechnung Quasi-Kapitalgesellschaften (Quasi-KG) gemäß ESVG</b> |                              |   |                                       |                 |                        |                       |
| 50  | 2301, 2116                   | Entnahmen von Haushaltsrücklagen  | nur Gruppe (Konto) 893, 894, 895, 899 | n.a.            | n.a.                   | 237 858,57            |
| 51  | 2401, 2225                   | Zuweisungen an Haushaltsrücklagen   | nur Gruppe (Konto) 793, 794, 795, 799 | n.a.            | n.a.                   | -239 427,18           |
| 52  | 332x                         | Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen | ohne Gruppe (Konto) 280-282           | n.a.            | n.a.                   |                       |
| 53  | 342x                         | Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen   | ohne Gruppe (Konto) 280-282           | n.a.            | n.a.                   |                       |
| 54  | 351x                         | Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden                          |                                       | n.a.            | n.a.                   | 150 000,00            |
| 55  | 361x                         | Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden                           |                                       | n.a.            | n.a.                   | -565 887,77           |
| 56  | 333x                         | Erhaltene Kapitaltransfers (Einzahlungen)                                 |                                       | n.a.            | n.a.                   | 711 756,14            |
| 57  | 131x                         | Erhaltene Kapitaltransfers (VHH Zugang)                                   |                                       | n.a.            | n.a.                   | -530 987,12           |

|    |  |  |  |             |                    |                   |
|----|--|--|--|-------------|--------------------|-------------------|
| 59 | <b>Überrechnung Quasi-KG Summe aus Position 49 (Quasi-KG) und Position 50 bis 57 (Quasi-KG)</b>  |  |  | <b>n.a.</b> | <b>n.a.</b>        | <b>378 576,83</b> |
| 60 | <b>Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“) <sup>1</sup> Summe aus Position 49 (Haushalt ohne Quasi-KG) und Position 59 (Quasi-KG)</b> |  |  | <b>n.a.</b> | <b>-241 860,13</b> | <b>n.a.</b>       |
| 61 | <b>Erläuterungen der Gebietskörperschaft (optional)</b>  |  |  |             |                    |                   |

1) Der Finanzierungssaldo gemäß Pos. 60 kann vom Beitrag der Gemeinde zum Maastricht-Saldo abweichen. Entsprechend den Bestimmungen des Artikel 14 Abs. 2 lit. b Z. 1 iVm Artikel 15 Abs. 1 Österreichischer Stabilitätspakt sind die Daten der Gemeinden (außer Wien) zusammengefasst durch das Land an Statistik Austria zu melden, das ausgewiesene Einzelergebnis der Gemeinde hat nur bedingte Aussagekraft für das Gesamtergebnis der Haushaltskoordinierung.

2) Quasi-Kapitalgesellschaften außerhalb des Sektors Staat gemäß ESVG (Ansatz 85-86).

3) Mittelaufbringung und -verwendung sowie Vermögensbildung bereinigt näherungsweise im Sinne der Einnahmen und Ausgaben gemäß ESVG.

4) VHH Zugang/Abgang der Vermögensrechnung gemäß Anlage 6g - Anlagenspiegel

Erläuterung Abweichung gegenüber  
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag



| Haushaltskonto           | Bezeichnung   | HH  | DK | Buchungen  | - Voranschlag | - Übertragung | = Abweichung | Betrag      | Beschluss und Begründung   |
|--------------------------|---|-----|----|------------|---------------|---------------|--------------|-------------|--|
| <b>Mittelaufbringung</b> | <b>Abweichung über 20 000,00 und mehr als 20,00%</b>                        |     |    |            |               |               |              |             |  |
| <b>010000</b>            | <b>Gemeindeamt</b>  |     |    |            |               |               |              |             |  |
| 2/010000+816900          | Erlös interne<br>Leistungsverr.GREKO<br>(Kostensätze<br>f.sonst.Leistungen) | EHH |    | 307 771,20 | 137 200,00    | 0,00          | 170 571,20   | 170 571,20  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung. |
|                          | Erlös interne<br>Leistungsverr.GREKO<br>(Kostensätze<br>f.sonst.Leistungen) | FHH |    | 307 771,20 | 137 200,00    | 0,00          | 170 571,20   | 170 571,20  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung. |
| 2/010000+817000          | Erträge aus der Auflösung von<br>sonstigen Rückstellungen                   | EHH |    | 75 075,80  | 0,00          | 0,00          | 75 075,80    | 75 075,80   | 23.03.2026 Auflösung der Abfertigungsrückstellung<br>Amtsleitung                       |
| 2/010000+829700          | Forderungserlös<br>Abfertigungsversicherung<br>(Sonstige Erträge)           | FHH |    | 22 611,82  | 0,00          | 0,00          | 22 611,82    | 22 611,82   | 23.03.2026 Anspruch aufgrund Abfertigungsauszahlung                                    |
| <b>013000</b>            | <b>Kanzleiökonomat</b>  |     |    |            |               |               |              |             |  |
| 2/013000+816900          | Erlös interne<br>Leistungsverr.GREKO<br>(Kostensätze<br>f.sonst.Leistungen) | EHH |    | 0,00       | 75 800,00     | 0,00          | -75 800,00   | -75 800,00  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung. |
|                          | Erlös interne<br>Leistungsverr.GREKO<br>(Kostensätze<br>f.sonst.Leistungen) | FHH |    | 0,00       | 75 800,00     | 0,00          | -75 800,00   | -75 800,00  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung. |
| <b>014000</b>            | <b>Gemeindekontrolleinrichtungen - Amtskassa</b>                            |     |    |            |               |               |              |             |  |
| 2/014000+816900          | Erlös interne<br>Leistungsverr.GREKO<br>(Kostensätze<br>f.sonst.Leistungen) | EHH |    | 0,00       | 125 500,00    | 0,00          | -125 500,00  | -125 500,00 | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung. |
|                          | Erlös interne<br>Leistungsverr.GREKO<br>(Kostensätze<br>f.sonst.Leistungen) | FHH |    | 0,00       | 125 500,00    | 0,00          | -125 500,00  | -125 500,00 | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung. |
| <b>016000</b>            | <b>Elektronische Datenverarbeitung</b>                                      |     |    |            |               |               |              |             |  |
| 2/016000+816900          | Erlös interne<br>Leistungsverr.GREKO<br>(Kostensätze<br>f.sonst.Leistungen) | EHH |    | 0,00       | 66 500,00     | 0,00          | -66 500,00   | -66 500,00  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung. |

| Haushaltskonto  | Bezeichnung   | HH  | DK | Buchungen | - Voranschlag | - Übertragung | = Abweichung | Betrag      | Beschluss und Begründung   |
|-----------------|---|-----|----|-----------|---------------|---------------|--------------|-------------|--|
| 2/016000+816900 | Erlös interne<br>Leistungsverr.GREKO<br>(Kostensätze<br>f.sonst.Leistungen) | FHH |    | 0,00      | 66 500,00     | 0,00          | -66 500,00   | -66 500,00  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung. |
| <b>022000</b>   | <b>Standesamt</b>   |     |    |           |               |               |              |             |  |
| 2/022000+816900 | Erlös interne<br>Leistungsverr.GREKO<br>(Kostensätze<br>f.sonst.Leistungen) | EHH |    | 0,00      | 40 000,00     | 0,00          | -40 000,00   | -40 000,00  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung. |
|                 | Erlös interne<br>Leistungsverr.GREKO<br>(Kostensätze<br>f.sonst.Leistungen) | FHH |    | 0,00      | 40 000,00     | 0,00          | -40 000,00   | -40 000,00  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung. |
| <b>023000</b>   | <b>Einwohneramt</b>   |     |    |           |               |               |              |             |  |
| 2/023000+816900 | Erlös interne<br>Leistungsverr.GREKO<br>(Kostensätze<br>f.sonst.Leistungen) | EHH |    | 0,00      | 105 000,00    | 0,00          | -105 000,00  | -105 000,00 | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung. |
|                 | Erlös interne<br>Leistungsverr.GREKO<br>(Kostensätze<br>f.sonst.Leistungen) | FHH |    | 0,00      | 105 000,00    | 0,00          | -105 000,00  | -105 000,00 | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung. |
| <b>029000</b>   | <b>Amtsgebäude</b>  |     |    |           |               |               |              |             |  |
| 2/029000+816900 | Erlös interne<br>Leistungsverr.GREKO<br>(Kostensätze<br>f.sonst.Leistungen) | EHH |    | 0,00      | 87 300,00     | 0,00          | -87 300,00   | -87 300,00  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung. |
|                 | Erlös interne<br>Leistungsverr.GREKO<br>(Kostensätze<br>f.sonst.Leistungen) | FHH |    | 0,00      | 87 300,00     | 0,00          | -87 300,00   | -87 300,00  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung. |
| <b>030000</b>   | <b>Bauamt</b>   |     |    |           |               |               |              |             |  |
| 2/030000+816900 | Erlös interne<br>Leistungsverr.GREKO<br>(Kostensätze<br>f.sonst.Leistungen) | EHH |    | 0,00      | 26 100,00     | 0,00          | -26 100,00   | -26 100,00  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung. |
|                 | Erlös interne<br>Leistungsverr.GREKO<br>(Kostensätze<br>f.sonst.Leistungen) | FHH |    | 0,00      | 26 100,00     | 0,00          | -26 100,00   | -26 100,00  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung. |

| Haushaltskonto  | Bezeichnung   | HH  | DK | Buchungen  | - Voranschlag | - Übertragung | = Abweichung | Betrag      | Beschluss und Begründung   |
|-----------------|---|-----|----|------------|---------------|---------------|--------------|-------------|--|
| <b>164100</b>   | <b>Feuerwehr-Fahrzeuge (Förd.Brandbekämpfung)</b>   |     |    |            |               |               |              |             |  |
| 6/164100+301400 | Förd. NÖ Lds.Feuerwehr-Verband (Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern)  | FHH |    | 21 700,00  | 209 400,00    | 0,00          | -187 700,00  | -187 700,00 | 23.03.2026 USt-Refundierung für FF-St. Leonhard HLF3 erst im Jänner 2026 erhalten.                   |
| 6/164100+303000 | Kapitaltransfers von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträgern | FHH |    | 100 674,00 | 140 500,00    | 0,00          | -39 826,00   | -39 826,00  | 23.03.2026 Zahlung der FF-St. Leonhard für HLF3 erfolgt erst im Jahr 2026.                           |
| <b>240000</b>   | <b>Kindergärten</b>   |     |    |            |               |               |              |             |  |
| 6/240000+300742 | Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern- KIG 2025                            | FHH |    | 43 000,00  | 0,00          | 0,00          | 43 000,00    | 43 000,00   | 23.03.2026 erhaltene KIG-Mittel 2025 konnten von Ansatz Güterwege auf Kindergarten umgebucht werden. |
| 6/240000+346080 | Darlehen Bank (InvestDarlehen v.Kreditinstituten)   | FHH |    | 0,00       | 50 000,00     | 0,00          | -50 000,00   | -50 000,00  | 23.03.2026 keine Darlehensaufnahme im Jahr 2025 erfolgt.   |
| 2/240000+861400 | Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern  | EHH |    | 28 352,00  | 6 000,00      | 0,00          | 22 352,00    | 22 352,00   | 23.03.2026 zusätzl. Förderung für "Verbesserung Personal-Kind-Schlüssel" erhalten                    |
|                 | Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern  | FHH |    | 28 352,00  | 6 000,00      | 0,00          | 22 352,00    | 22 352,00   | 23.03.2026 zusätzl. Förderung für "Verbesserung Personal-Kind-Schlüssel" erhalten                    |
| 2/240000+861500 | Zukunftsfonds (Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern)                          | EHH |    | 127 325,58 | 100 000,00    | 0,00          | 27 325,58    | 27 325,58   | 23.03.2026 Höher erhaltene Transferzahlungen als bei Budgeterstellung angenommen.                    |
|                 | Zukunftsfonds (Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern)                          | FHH |    | 127 325,58 | 100 000,00    | 0,00          | 27 325,58    | 27 325,58   | 23.03.2026 Höher erhaltene Transferzahlungen als bei Budgeterstellung angenommen.                    |
| <b>262000</b>   | <b>Sportplätze</b>  |     |    |            |               |               |              |             |  |
| 2/262000+860200 | Förderung Katastrophenfonds (Kap.Transferz.v.Bund uBundesfonds)                               | EHH |    | 34 330,00  | 9 000,00      | 0,00          | 25 330,00    | 25 330,00   | 23.03.2026 Förderung KAT-Fonds 25 % + Förderung Sporthilfe   |
|                 | Förderung Katastrophenfonds (Kap.Transferz.v.Bund uBundesfonds)                               | FHH |    | 34 330,00  | 9 000,00      | 0,00          | 25 330,00    | 25 330,00   | 23.03.2026 Förderung KAT-Fonds 25 % + Förderung Sporthilfe   |
| <b>264000</b>   | <b>Kunsteisbahn</b>   |     |    |            |               |               |              |             |  |
| 2/264000+810000 | Leistungserlöse (Benützungsgebühren 20%)  | EHH |    | 51 736,82  | 31 000,00     | 0,00          | 20 736,82    | 20 736,82   | 23.03.2026 Mehreinnahmen aufgrund Tarifierpassungen und mehr Besucher                                |
|                 | Leistungserlöse (Benützungsgebühren 20%)  | FHH |    | 51 736,82  | 31 000,00     | 0,00          | 20 736,82    | 20 736,82   | 23.03.2026 Mehreinnahmen aufgrund Tarifierpassungen und mehr Besucher                                |

| Haushaltskonto  | Bezeichnung  | HH  | DK | Buchungen  | - Voranschlag | - Übertragung | = Abweichung | Betrag      | Beschluss und Begründung  |
|-----------------|--|-----|----|------------|---------------|---------------|--------------|-------------|---|
| <b>419000</b>   | <b>Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen</b>                                  |     |    |            |               |               |              |             |   |
| 2/419000+861400 | Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern                         | EHH |    | 80 857,93  | 0,00          | 0,00          | 80 857,93    | 80 857,93   | 23.03.2026 Bei Budgeterstellung nicht bekannte Unterstützung vom Land NÖ für die Sozialhilfe.   |
|                 | Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern                         | FHH |    | 80 857,93  | 0,00          | 0,00          | 80 857,93    | 80 857,93   | 23.03.2026 Bei Budgeterstellung nicht bekannte Unterstützung vom Land NÖ für die Sozialhilfe.   |
| <b>612000</b>   | <b>Gemeindestraßen</b>   |     |    |            |               |               |              |             |   |
| 6/612000+871000 | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln (für Projekte) BZ III | EHH |    | 180 000,00 | 350 000,00    | 0,00          | -170 000,00  | -170 000,00 | 23.03.2026 geringer BZ-Mittel als für 2025 angesucht  |
|                 | Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln (für Projekte) BZ III | FHH |    | 180 000,00 | 350 000,00    | 0,00          | -170 000,00  | -170 000,00 | 23.03.2026 geringer BZ-Mittel als für 2025 angesucht  |
| <b>639000</b>   | <b>Hochwasserschutz - (Sonst.Einricht.u.Maßnahmen)</b>                       |     |    |            |               |               |              |             |   |
| 6/639000+346080 | Darlehen Bank (InvestDarlehen v.Kreditinstituten)                            | FHH |    | 0,00       | 390 000,00    | 0,00          | -390 000,00  | -390 000,00 | 23.03.2026 Aufnahme des Darlehens auf 2026 verschoben.  |
| <b>710000</b>   | <b>Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau - Güterwege</b>                   |     |    |            |               |               |              |             |   |
| 6/710000+300400 | Kostenbtg. Bund Investitionsförd. (Kap.Transferz.v.Bund uBundesfonds)        | FHH |    | 0,00       | 50 000,00     | 0,00          | -50 000,00   | -50 000,00  | 23.03.2026 veranschlagte KIG-Mittel für 2025 sollten beim Güterwegebau eingesetzt werden - auf Konto 300742 - aufgrund geringerer Kosten konnte ein Großteil der KIG-Mittel 2025 für den KIGA-Neubau eingesetzt werden. |
| <b>820000</b>   | <b>Wirtschaftshöfe</b>   |     |    |            |               |               |              |             |   |
| 2/820000+816900 | Erlös interne Leistungsverr.GREKO (Kostenersätze f.sonst.Leistungen)         | EHH |    | 278 994,53 | 349 000,00    | 0,00          | -70 005,47   | -70 005,47  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung.  |
|                 | Erlös interne Leistungsverr.GREKO (Kostenersätze f.sonst.Leistungen)         | FHH |    | 278 994,53 | 349 000,00    | 0,00          | -70 005,47   | -70 005,47  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung.  |
| <b>840000</b>   | <b>Grundbesitz</b>   |     |    |            |               |               |              |             |   |
| 6/840000+801000 | Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen                  | EHH |    | 0,00       | 108 000,00    | 0,00          | -108 000,00  | -108 000,00 | 23.03.2026 keine Veräußerung von Grundstücken 2025  |
|                 | Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen                  | FHH |    | 0,00       | 108 000,00    | 0,00          | -108 000,00  | -108 000,00 | 23.03.2026 keine Veräußerung von Grundstücken 2025  |

| Haushaltskonto  | Bezeichnung  | HH  | DK | Buchungen  | - Voranschlag | - Übertragung | = Abweichung | Betrag      | Beschluss und Begründung   |
|-----------------|--|-----|----|------------|---------------|---------------|--------------|-------------|--|
| <b>846100</b>   | <b>Volkshaus</b>   |     |    |            |               |               |              |             |  |
| 2/846100+816900 | Erlös interne Leistungsverr. GREKO (Kostenersätze f.sonst.Leistungen)  | EHH |    | 0,00       | 170 900,00    | 0,00          | -170 900,00  | -170 900,00 | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung. |
|                 | Erlös interne Leistungsverr. GREKO (Kostenersätze f.sonst.Leistungen)  | FHH |    | 0,00       | 170 900,00    | 0,00          | -170 900,00  | -170 900,00 | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung. |
| <b>850000</b>   | <b>Betriebe der Wasserversorgung</b>   |     |    |            |               |               |              |             |  |
| 6/850000+307100 | Wasseranschlussabgaben (Kap. Transfers priv. Haushalte u. priv. Organisationen)  | FHH |    | 0,00       | 40 000,00     | 0,00          | -40 000,00   | -40 000,00  | 23.03.2026 Einnahme auf 6/8500+89901 erfolgt   |
| <b>851000</b>   | <b>Betriebe der Abwasserbeseitigung</b>  |     |    |            |               |               |              |             |  |
| 6/851000+300200 | Kap. Transfer Bund - Katastrophenfonds   | FHH |    | 26 750,00  | 0,00          | 0,00          | 26 750,00    | 26 750,00   | 23.03.2026 Förderung KAT-Fonds 25 % von Hochwasserschäden 09/2024                      |
| 6/851000+300300 | Kostenbtg. Bund Kommunalkredit (Kap. Transfer v. Bund u. Bundesfonds)  | FHH |    | 0,00       | 20 000,00     | 0,00          | -20 000,00   | -20 000,00  | 23.03.2026 offene Förderanträge KPC (Förderungen noch nicht erhalten)                  |
| 6/851000+307200 | Kanaleinmündungsabgaben (Kap. Transfers priv. Haushalte u. priv. Organisationen)   | FHH |    | 0,00       | 20 000,00     | 0,00          | -20 000,00   | -20 000,00  | 23.03.2026 Einnahme auf 6/8510+89902 erfolgt   |
| 2/851000+894001 | Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen   | EHH |    | 200 000,00 | 0,00          | 0,00          | 200 000,00   | 200 000,00  | 23.03.2026 Entnahme zur Kassenverstärkung  |
| 6/851000+899020 | Einmünd. Abg. Projekte Umbuchung operativ (Entnahmen aus Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten) | EHH |    | 23 170,22  | 0,00          | 0,00          | 23 170,22    | 23 170,22   | 23.03.2026 Budgetierung der Einnahme auf Kto. 799000                                   |
| <b>859000</b>   | <b>Betriebe des Breitbandausbaus</b>   |     |    |            |               |               |              |             |  |
| 6/859000+801000 | Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen  | EHH |    | 57 362,85  | 148 800,00    | 0,00          | -91 437,15   | -91 437,15  | 23.03.2026 geringerer Verkauf von Leitungen an GMO/nöGIG                               |
|                 | Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen  | FHH |    | 57 362,85  | 148 800,00    | 0,00          | -91 437,15   | -91 437,15  | 23.03.2026 geringerer Verkauf von Leitungen an GMO/nöGIG                               |
| <b>920000</b>   | <b>Ausschließliche Gemeindeabgaben</b>   |     |    |            |               |               |              |             |  |
| 2/920000+850000 | Interess. Beitr. v. Grundst. Eig. u. Anr. (Aufschließungsabgabe)   | FHH |    | 195 457,78 | 120 000,00    | 0,00          | 75 457,78    | 75 457,78   | 23.03.2026 Höhere Einnahmen bei Grundaufschließung als bei Budgeterstellung geschätzt. |

| Haushaltskonto          | Bezeichnung  | HH  | DK | Buchungen           | - Voranschlag       | - Übertragung | = Abweichung         | Betrag               | Beschluss und Begründung   |
|-------------------------|--|-----|----|---------------------|---------------------|---------------|----------------------|----------------------|--|
| <b>941000</b>           | <b>Sonstige Finanzaufweisungen nach dem FAG</b>                                |     |    |                     |                     |               |                      |                      |  |
| 2/941000+860100         | Bund Liquidität (nicht rückzahlbar Jän 25, 300 Mio)                            | EHH |    | 83 071,00           | 0,00                | 0,00          | 83 071,00            | 83 071,00            | 23.03.2026 Bei der Budgeterstellung nicht bekannte Zuweisung vom Bund.   |
|                         | Bund Liquidität (nicht rückzahlbar Jän 25, 300 Mio)                            | FHH |    | 83 071,00           | 0,00                | 0,00          | 83 071,00            | 83 071,00            | 23.03.2026 Bei der Budgeterstellung nicht bekannte Zuweisung vom Bund.   |
| 2/941000+860200         | Finanzaufweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)             | EHH |    | 234 844,00          | 317 600,00          | 0,00          | -82 756,00           | -82 756,00           | 23.03.2026 Korrektur lt. Land NÖ auf Konto 8601  |
|                         | Finanzaufweisung Bund § 21 FAG (Lfd.Transferz. Bund u.Bundesfonds)             | FHH |    | 234 844,00          | 317 600,00          | 0,00          | -82 756,00           | -82 756,00           | 23.03.2026 Korrektur lt. Land NÖ auf Konto 8601  |
| <b>980000</b>           | <b>Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten</b>                  |     |    |                     |                     |               |                      |                      |  |
| 2/980000+899000         | Entnahmen aus Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten | EHH |    | 0,00                | 40 000,00           | 0,00          | -40 000,00           | -40 000,00           | 23.03.2026 Aufgrund negativen jährlichen HH-Potenzial konnten keine Zuführungen aus der operativen Gebarung durchgeführt werden. |
| <b>990000</b>           | <b>Überschüsse und Abgänge</b>   |     |    |                     |                     |               |                      |                      |  |
| 2/990000+895077         | Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen                                   | EHH |    | 57 509,00           | 108 400,00          | 0,00          | -50 891,00           | -50 891,00           | 23.03.2026 Verringerung des HH-Potenzial   |
|                         | <b>Summe Mittelaufbringung Ergebnishaushalt</b>                                |     |    | <b>1 820 400,93</b> | <b>2 402 100,00</b> | <b>0,00</b>   | <b>-581 699,07</b>   | <b>-581 699,07</b>   |  |
|                         | <b>Summe Mittelaufbringung Finanzierungshaushalt</b>                           |     |    | <b>1 874 839,51</b> | <b>3 293 600,00</b> | <b>0,00</b>   | <b>-1 418 760,49</b> | <b>-1 418 760,49</b> |  |
| <b>Mittelverwendung</b> | <b>Abweichung über 20 000,00 und mehr als 20,00%</b>                           |     |    |                     |                     |               |                      |                      |  |
| <b>000000</b>           | <b>Gewählte Gemeindeorgane</b>   |     |    |                     |                     |               |                      |                      |  |
| 1/000000-640000         | Rechtskosten   | EHH |    | 51 351,64           | 30 000,00           | 0,00          | 21 351,64            | 21 351,64            | 31.12.2025 Mehraufwand Rechtsstreit Natura 2000  |
|                         | Rechtskosten   | FHH |    | 51 351,64           | 30 000,00           | 0,00          | 21 351,64            | 21 351,64            | 31.12.2025 Mehraufwand Rechtsstreit Natura 2000  |
| 1/000000-720900         | Interne Leistungsverrechnung GREKO (Kostensätze für Leistungen)                | EHH |    | 18 828,98           | 72 800,00           | 0,00          | -53 971,02           | -53 971,02           | 31.12.2025 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung.   |
|                         | Interne Leistungsverrechnung GREKO (Kostensätze für Leistungen)                | FHH |    | 18 828,98           | 72 800,00           | 0,00          | -53 971,02           | -53 971,02           | 31.12.2025 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung.   |

| Haushaltskonto  | Bezeichnung   | HH  | DK    | Buchungen  | - Voranschlag | - Übertragung | = Abweichung | Betrag      | Beschluss und Begründung   |
|-----------------|---|-----|-------|------------|---------------|---------------|--------------|-------------|--|
| <b>010000</b>   | <b>Gemeindeamt</b>  |     |       |            |               |               |              |             |  |
| 1/010000-510000 | Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung              | EHH | 01005 | 196 006,41 | 108 300,00    | 0,00          | 87 706,41    | 87 706,41   | 23.03.2026 Überschreitung besteht aufgrund Abfertigungsanspruch wg. Pensionsantritt. Das Austrittsdatum war bei Budgeterstellung noch nicht bekannt. |
|                 | Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung              | FHH | 01005 | 196 006,41 | 108 300,00    | 0,00          | 87 706,41    | 87 706,41   | 23.03.2026 Überschreitung besteht aufgrund Abfertigungsanspruch wg. Pensionsantritt. Das Austrittsdatum war bei Budgeterstellung noch nicht bekannt. |
| 1/010000-720900 | Interne Leistungsverrechnung GREKO (Kostensätze für Leistungen) | EHH |       | 0,00       | 149 900,00    | 0,00          | -149 900,00  | -149 900,00 | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung.   |
|                 | Interne Leistungsverrechnung GREKO (Kostensätze für Leistungen) | FHH |       | 0,00       | 149 900,00    | 0,00          | -149 900,00  | -149 900,00 | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung.   |
| <b>013000</b>   | <b>Kanzleiökonomat</b>  |     |       |            |               |               |              |             |  |
| 1/013000-720900 | Interne Leistungsverrechnung GREKO (Kostensätze für Leistungen) | EHH |       | 0,00       | 32 900,00     | 0,00          | -32 900,00   | -32 900,00  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung.   |
|                 | Interne Leistungsverrechnung GREKO (Kostensätze für Leistungen) | FHH |       | 0,00       | 32 900,00     | 0,00          | -32 900,00   | -32 900,00  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung.   |
| <b>014000</b>   | <b>Gemeindekontrolleinrichtungen - Amtskassa</b>                |     |       |            |               |               |              |             |  |
| 1/014000-720900 | Interne Leistungsverrechnung GREKO (Kostensätze für Leistungen) | EHH |       | 0,00       | 49 700,00     | 0,00          | -49 700,00   | -49 700,00  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung.   |
|                 | Interne Leistungsverrechnung GREKO (Kostensätze für Leistungen) | FHH |       | 0,00       | 49 700,00     | 0,00          | -49 700,00   | -49 700,00  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung.   |
| <b>029000</b>   | <b>Amtsgebäude</b>  |     |       |            |               |               |              |             |  |
| 1/029000-720900 | Interne Leistungsverrechnung GREKO (Kostensätze für Leistungen) | EHH |       | 78 013,69  | 53 600,00     | 0,00          | 24 413,69    | 24 413,69   | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung.   |
|                 | Interne Leistungsverrechnung GREKO (Kostensätze für Leistungen) | FHH |       | 78 013,69  | 53 600,00     | 0,00          | 24 413,69    | 24 413,69   | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung.   |
| <b>163100</b>   | <b>Freiwillige Feuerwehren - FF St. Leonhard am Forst</b>       |     |       |            |               |               |              |             |  |
| 1/163100-680000 | Planmäßige Abschreibung   | EHH |       | 60 716,46  | 36 600,00     | 0,00          | 24 116,46    | 24 116,46   | 23.03.2026 aufgrund späterer Lieferung des neuen HLF3 wurde nur eine Halbjahres-Abschreibung durchgeführt.   |

| Haushaltskonto  | Bezeichnung   | HH  | DK    | Buchungen | - Voranschlag | - Übertragung | = Abweichung | Betrag     | Beschluss und Begründung  |
|-----------------|---|-----|-------|-----------|---------------|---------------|--------------|------------|---|
| <b>179000</b>   | <b>Maßnahmen Katastrophenschäden (Sonst.Einricht.u.Maßnahmen)</b> |     |       |           |               |               |              |            |   |
| 1/179000-728000 | Entgelte für sonstige Leistungen                                  | EHH |       | 33 586,55 | 7 000,00      | 0,00          | 26 586,55    | 26 586,55  | 23.03.2026 Sanierung Hochwasserschäden 09/2024 in den Bereichen Mankfluss, ABA, WVA   |
|                 | Entgelte für sonstige Leistungen                                  | FHH |       | 59 840,69 | 7 000,00      | 0,00          | 52 840,69    | 52 840,69  | 23.03.2026 Sanierung Hochwasserschäden 09/2024 in den Bereichen Mankfluss, ABA, WVA   |
| 1/179000-751500 | Transferzahlung Land NÖ - Mankfluss                               | EHH |       | 58 237,70 | 30 000,00     | 0,00          | 28 237,70    | 28 237,70  | 23.03.2026 Aufgrund Hochwasserereignis 09/2024 konnte zum Zeitpunkt der Budgeterstellung das Ausmaß der Kosten noch nicht geschätzt werden.                     |
|                 | Transferzahlung Land NÖ - Mankfluss                               | FHH |       | 91 787,90 | 30 000,00     | 0,00          | 61 787,90    | 61 787,90  | 23.03.2026 Aufgrund Hochwasserereignis 09/2024 konnte zum Zeitpunkt der Budgeterstellung das Ausmaß der Kosten noch nicht geschätzt werden.                     |
| <b>264000</b>   | <b>Kunsteisbahn</b>   |     |       |           |               |               |              |            |   |
| 1/264000-511000 | Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung  | EHH | 26405 | 0,00      | 21 800,00     | 0,00          | -21 800,00   | -21 800,00 | 23.03.2026 Aufgrung Personaländerungen entstanden Mehrkosten bei den nicht ganzjährig Beschäftigten, dafür entstanden auf Konto der 511000 keine Personalkosten |
|                 | Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung  | FHH | 26405 | 0,00      | 21 800,00     | 0,00          | -21 800,00   | -21 800,00 | 23.03.2026 Aufgrung Personaländerungen entstanden Mehrkosten bei den nicht ganzjährig Beschäftigten, dafür entstanden auf Konto der 511000 keine Personalkosten |
| 1/264000-523000 | Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter            | EHH | 26405 | 40 322,10 | 8 800,00      | 0,00          | 31 522,10    | 31 522,10  | 23.03.2026 Aufgrung Personaländerungen entstanden Mehrkosten bei den nicht ganzjährig Beschäftigten, dafür entstanden auf Konto der 511000 keine Personalkosten |
|                 | Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter            | FHH | 26405 | 40 322,10 | 8 800,00      | 0,00          | 31 522,10    | 31 522,10  | 23.03.2026 Aufgrung Personaländerungen entstanden Mehrkosten bei den nicht ganzjährig Beschäftigten, dafür entstanden auf Konto der 511000 keine Personalkosten |
| <b>360000</b>   | <b>Schlossgalerie</b>   |     |       |           |               |               |              |            |   |
| 1/360000-720900 | Interne Leistungsverrechnung GREKO (Kostensätze für Leistungen)   | EHH |       | 71,78     | 35 800,00     | 0,00          | -35 728,22   | -35 728,22 | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung.  |
|                 | Interne Leistungsverrechnung GREKO (Kostensätze für Leistungen)   | FHH |       | 71,78     | 35 800,00     | 0,00          | -35 728,22   | -35 728,22 | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung.  |
| <b>369000</b>   | <b>Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen</b>                       |     |       |           |               |               |              |            |   |
| 1/369000-720900 | Interne Leistungsverrechnung GREKO (Kostensätze für Leistungen)   | EHH |       | 35 451,28 | 102 800,00    | 0,00          | -67 348,72   | -67 348,72 | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung.  |

| Haushaltskonto  | Bezeichnung  | HH  | DK | Buchungen  | - Voranschlag | - Übertragung | = Abweichung | Betrag      | Beschluss und Begründung  |
|-----------------|--|-----|----|------------|---------------|---------------|--------------|-------------|---|
| 1/369000-720900 | Interne Leistungsverrechnung GREKO (Kostensätze für Leistungen)        | FHH |    | 35 451,28  | 102 800,00    | 0,00          | -67 348,72   | -67 348,72  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung.                                    |
| <b>612000</b>   | <b>Gemeindestraßen</b>   |     |    |            |               |               |              |             |   |
| 5/612000-002100 | Siedlungs- und Betriebsstraßen (Straßenbauten)                         | FHH |    | 164 949,10 | 375 000,00    | 0,00          | -210 050,90  | -210 050,90 | 23.03.2026 Projekte Asphaltierung Wiesengasse, Steinbach wurde nicht durchgeführt   |
| 5/612000-002200 | Straßennebenanlagen (Straßenbauten)                                    | FHH |    | 169 651,52 | 230 000,00    | 0,00          | -60 348,48   | -60 348,48  | 23.03.2026 Neugestaltung B215-Kirchenstraße wurde nicht durchgeführt.   |
| 1/612000-720900 | Interne Leistungsverrechnung GREKO (Kostensätze für Leistungen)        | EHH |    | 7 609,39   | 31 100,00     | 0,00          | -23 490,61   | -23 490,61  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung.                                    |
|                 | Interne Leistungsverrechnung GREKO (Kostensätze für Leistungen)        | FHH |    | 7 609,39   | 31 100,00     | 0,00          | -23 490,61   | -23 490,61  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung.                                    |
| <b>639000</b>   | <b>Hochwasserschutz - (Sonst.Einricht.u.Maßnahmen)</b>                 |     |    |            |               |               |              |             |   |
| 5/639000-069000 | Im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten                          | FHH |    | 136 410,05 | 390 000,00    | 0,00          | -253 589,95  | -253 589,95 | 23.03.2026 Projekte Diesendorf bach, Gr. Weichselbach, Aichbach wurden nicht durchgeführt                                 |
| 1/639000-613000 | Instandh.Wasserläufe, Löschteiche (Instandh.v.sonst.Grundst.Einricht ) | EHH |    | 1 152,66   | 40 000,00     | 0,00          | -38 847,34   | -38 847,34  | 23.03.2026 Kosten für die Pflege der Rückhaltebecken und des Hochwasserschutzes konnten auf ein Minimum reduziert werden. |
|                 | Instandh.Wasserläufe, Löschteiche (Instandh.v.sonst.Grundst.Einricht ) | FHH |    | 1 152,66   | 40 000,00     | 0,00          | -38 847,34   | -38 847,34  | 23.03.2026 Kosten für die Pflege der Rückhaltebecken und des Hochwasserschutzes konnten auf ein Minimum reduziert werden. |
| <b>710000</b>   | <b>Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau - Güterwege</b>             |     |    |            |               |               |              |             |   |
| 5/710000-002600 | Straßenbauten Kat.Schäden  | FHH |    | 30 439,70  | 78 000,00     | 0,00          | -47 560,30   | -47 560,30  | 23.03.2026 Aufgrund Eigenleistungen vom Bauhof konnten die Kosten für GW Thal minimiert werden.                           |
| <b>817000</b>   | <b>Friedhöfe</b>   |     |    |            |               |               |              |             |   |
| 1/817000-720900 | Interne Leistungsverrechnung GREKO (Kostensätze für Leistungen)        | EHH |    | 42 394,41  | 76 500,00     | 0,00          | -34 105,59   | -34 105,59  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung.                                    |
|                 | Interne Leistungsverrechnung GREKO (Kostensätze für Leistungen)        | FHH |    | 42 394,41  | 76 500,00     | 0,00          | -34 105,59   | -34 105,59  | 23.03.2026 Änderung der Abrechnung der internen Vergütungen aufgrund Programmänderung.                                    |

| Haushaltskonto  | Bezeichnung   | HH  | DK    | Buchungen           | - Voranschlag       | - Übertragung | = Abweichung         | Betrag               | Beschluss und Begründung  |
|-----------------|---|-----|-------|---------------------|---------------------|---------------|----------------------|----------------------|---|
| <b>840000</b>   | <b>Grundbesitz</b>  |     |       |                     |                     |               |                      |                      |   |
| 5/840000-001000 | Grunderwerb (Unbebaute Grundstücke)   | FHH |       | 0,00                | 68 000,00           | 0,00          | -68 000,00           | -68 000,00           | 23.03.2026 Aufzahlung an Kirche für PZ 991 wurde noch nicht durchgeführt.   |
| 5/840000-799000 | Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten   | EHH |       | 0,00                | 40 000,00           | 0,00          | -40 000,00           | -40 000,00           | 23.03.2026 Aufgrund negativen jährlichen HH-Potenzial konnten keine Zuführungen aus der operativen Gebarung durchgeführt werden.                    |
| <b>846100</b>   | <b>Volkshaus</b>  |     |       |                     |                     |               |                      |                      |   |
| 1/846100-511000 | Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung  | EHH | 84615 | 65 171,27           | 91 100,00           | 0,00          | -25 928,73           | -25 928,73           | 23.03.2026 Durch Personal-Umstrukturierung konnten direkte Lohnkosten beim Volkshaus eingespart werden, dafür Mehrkosten bei anderen Kostenstellen. |
|                 | Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung  | FHH | 84615 | 65 171,27           | 91 100,00           | 0,00          | -25 928,73           | -25 928,73           | 23.03.2026 Durch Personal-Umstrukturierung konnten direkte Lohnkosten beim Volkshaus eingespart werden, dafür Mehrkosten bei anderen Kostenstellen. |
| <b>850000</b>   | <b>Betriebe der Wasserversorgung</b>  |     |       |                     |                     |               |                      |                      |   |
| 5/850000-004000 | Wasser- und Kanalisationsbauten (Baukosten Wasserversorgung)  | FHH |       | 92 456,19           | 264 000,00          | 0,00          | -171 543,81          | -171 543,81          | 23.03.2026 Flurentschädigungszahlungen BA15 + BA17 wurden 2025 nicht ausbezahlt. BA19-Zahlungen in 2026 erfolgt.                                    |
| 5/850000-050000 | PV-Anlagen, Batteriespeicher (Sonderanlagen)  | FHH |       | 15 078,14           | 80 000,00           | 0,00          | -64 921,86           | -64 921,86           | 23.03.2026 Abrechnung PV Kaltenbrunn mit Gem. Ruprechtshofen im Jahr 2025 erfolgt   |
| <b>851000</b>   | <b>Betriebe der Abwasserbeseitigung</b>   |     |       |                     |                     |               |                      |                      |   |
| 1/851000-794001 | Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklagen  | EHH |       | 201 093,01          | 1 500,00            | 0,00          | 199 593,01           | 199 593,01           | 23.03.2026 Einnahme zur Kassenverstärkung   |
| 1/851000-799020 | Verrechn.Einmünd.Abg.Investiver Haushalt Projekte (Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten) | EHH |       | 23 170,22           | 0,00                | 0,00          | 23 170,22            | 23 170,22            | 23.03.2026 Budgetierung der Einnahme auf Kto. 799000  |
| <b>912000</b>   | <b>Rücklagen</b>  |     |       |                     |                     |               |                      |                      |   |
| 1/912000-795001 | Zuweisung an allgemeine Haushaltsrücklagen  | EHH |       | 110 834,16          | 1 500,00            | 0,00          | 109 334,16           | 109 334,16           | 23.03.2026 Rückzahlung der ausgeliehen Rücklage zur Kassenverstärkung   |
|                 | <b>Summe Mittelverwendung Ergebnishaushalt</b>  |     |       | <b>1 024 011,71</b> | <b>1 021 700,00</b> | <b>0,00</b>   | <b>2 311,71</b>      | <b>2 311,71</b>      |   |
|                 | <b>Summe Mittelverwendung Finanzierungshaushalt</b>   |     |       | <b>1 296 986,90</b> | <b>2 427 100,00</b> | <b>0,00</b>   | <b>-1 130 113,10</b> | <b>-1 130 113,10</b> |   |

Nachweis Gruppen-Lebensversicherung (Abfertigung)



ERGO Versicherung AG  
 ERGO Center  
 Businesspark Maximum / Objekt 3  
 Modecenterstraße 17  
 1110 Wien  
 Tel +43 1 31341-6970  
 Fax +43 1 31341-96310  
 gruppe.leben@ergo-versicherung.at  
 ergo-versicherung.at

An die  
 Marktgemeinde St. Leonhard am Forst  
 Hauptplatz 1  
 3243 St. Leonhard am Forst

Ihr Ansprechpartner:  
 David Rack  
 Tel +43 1 31341-1914  
 Fax +43 1 31341-91914

Unser Zeichen: rd/we

5. März 2026

**Gruppen-Lebensversicherungsvertrag T 9373  
 Marktgemeinde St. Leonhard am Forst**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der in Ihrer Bilanz zum 31.12.2025 zu aktivierende Wert (= Deckungskapital) beträgt:

**EUR 34.728,75**

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen  
 ERGO Versicherung AG



Wolkenstein



Rack

ERGO VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT  
 T 9373 - MARKTGEMEINDE ST. LEONHARD AM FORST

AKTIVWERT ZUM 31.12.2025

BETRÄGE IN EURO



Marktgemeinde St. Leonhard am Forst  
 Hauptplatz 1, 3243 St. Leonhard am Forst

|                        | Deckungskapital      |                      |                           |
|------------------------|----------------------|----------------------|---------------------------|
|                        | Deckungs-<br>kapital | der<br>Gewinnanteile | Deckungskapital<br>Gesamt |
|                        | 1                    | 2                    | 3                         |
|                        | 33.459,92            | 1.268,83             | 34.728,75                 |
| <b>Gesamt:</b>         |                      |                      |                           |
| Anzahl der Personen: 1 | 33.459,92            | 1.268,83             | 34.728,75                 |



Nachweis Wertpapiere und Beteiligungen



## NACHWEIS DER WERTPAPIERE und BETEILIGUNGEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

**Wertpapiere:** keine

### Beteiligungen:

Die Marktgemeinde St. Leonhard am Forst hält eine Beteiligung von 99,13 % der Stammeinlage von Euro 34.321,00 an der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst KG.

Die Marktgemeinde St. Leonhard am Forst hält eine Beteiligung von 15,88% der Stammeinlage von Euro 50.000,00 an der GMO - Glasfaser Mostviertel Ost GmbH. Der Gemeindeanteil der nicht gebundenen Kapitalrücklage beträgt Euro 2.059.04.

**Beteiligung ändern**  
2025 Marktgemeinde St. Leonhard am Forst KG

Jahr:

Bezeichnung:

Adresse:

PLZ / Ort:

Sektor gem. ESVG:

Vermögenskonto:

---

**Beteiligung**

Beteiligungsart:

Einheit Art/Nr.:

- der Beteiligung:

- der Gebietskörperschaft:

Verhältnis:

Konzernabschluss

---

**Werte**

|                              |   |                                    |  |     |  |
|------------------------------|---|------------------------------------|--|-----|--|
| für Rechnungsjahr            | <input type="text" value="2024"/>       | Geschäftsjahr von                  | <input type="text" value="01.01.2024"/> <input type="button" value="📅"/> | bis | <input type="text" value="31.12.2024"/> <input type="button" value="📅"/> |
| Eigenkapital                 | <input type="text" value="555 606,33"/> | Bilanzsumme                        | <input type="text" value="561 357,53"/>                                  |     |  |
| Eigenkapital Vorjahr         | <input type="text" value="566 081,84"/> | Buchwert lt. Vermögenskonto (2025) | <input type="text" value="34 022,41"/>                                   |     |  |
| Stamm-/Grundkapital          | <input type="text" value="34 321,00"/>  | Verbindlichkeiten gesamt           | <input type="text" value="410,00"/>                                      |     |  |
| Buchwert der Beteiligung     | <input type="text" value="34 022,41"/>  | Finanzverbindlichkeiten            | <input type="text" value="410,00"/>                                      |     |  |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag | <input type="text" value="-10 475,31"/> | - gegenüber Gebietskörperschaften  | <input type="text" value="0,00"/>  |     |  |
|                              |   | Vollzeit-Äquivalent                | <input type="text" value="0,00"/>  |     |  |
| Gewinnausschüttung an GK     | <input type="text" value="0,00"/>       | Beschäftigungsverhältnisse         | <input type="text" value="0,00"/>  |     |  |

**Beteiligung ändern**  
2025 GMO - Glasfaser Mostviertel Ost GmbH

Jahr:

Bezeichnung:

Adresse:

PLZ / Ort:

Sektor gem. ESVG:

Vermögenskonto:

---

**Beteiligung**

Beteiligungsart:

Einheit Art/Nr.:

- der Beteiligung:

- der Gebietskörperschaft:

Verhältnis:

Konzernabschluss

---

**Werte**

|                              |   |                                    |  |     |  |
|------------------------------|---|------------------------------------|--|-----|--|
| für Rechnungsjahr            | <input type="text" value="2024"/>       | Geschäftsjahr von                  | <input type="text" value="01.01.2024"/> <input type="button" value="📅"/> | bis | <input type="text" value="31.12.2024"/> <input type="button" value="📅"/> |
| Eigenkapital                 | <input type="text" value="56 056,60"/>  | Bilanzsumme                        | <input type="text" value="6 736 705,78"/>                                |     |  |
| Eigenkapital Vorjahr         | <input type="text" value="99 237,26"/>  | Buchwert lt. Vermögenskonto (2025) | <input type="text" value="10 000,00"/>                                   |     |  |
| Stamm-/Grundkapital          | <input type="text" value="50 000,00"/>  | Verbindlichkeiten gesamt           | <input type="text" value="8 035,18"/>                                    |     |  |
| Buchwert der Beteiligung     | <input type="text" value="10 000,00"/>  | Finanzverbindlichkeiten            | <input type="text" value="8 035,18"/>                                    |     |  |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag | <input type="text" value="-66 943,40"/> | - gegenüber Gebietskörperschaften  | <input type="text" value="0,00"/>  |     |  |
|                              |   | Vollzeit-Äquivalent                | <input type="text" value="0,00"/>  |     |  |
| Gewinnausschüttung an GK     | <input type="text" value="0,00"/>       | Beschäftigungsverhältnisse         | <input type="text" value="0,00"/>  |     |  |



Prüfbericht/Jahresabschluss Gemeinde-KG



## **Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses**

der

**Marktgemeinde St. Leonhard am Forst KG**

Hauptplatz 1

3243 St. Leonhard am Forst

zum

**31. Dezember 2024**

**ECOVIS Austria**, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H., Rechte Wienzeile 225/Top 601, 1120 Wien, **Telefon:** +43(0)1-599 22-0, **Fax:** +43(0)1-599 22-900, **E-Mail:** [wien@ecovis.at](mailto:wien@ecovis.at), **Bankverbindung:** Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG, IBAN: AT241813054533110004, BIC: BWFBATW1, **Sitz der Gesellschaft:** Wien, Handelsgericht Wien, FN: 32588z **Geschäftsführer:** Mag. David Gloser, Mag. Martin Grill, Gerald Pessl-Trinko BSc,LLB,MA, , Mag. (FH) Christoph Puchner, Mag. Markus Seidl, Mag. Hans-Georg Goertz UID-Nr.: ATU44137108, DVR: 0924628, WT-Code: 800329. Ein Unternehmen der **ECOVIS Gruppe** – Steuerberater – Wirtschaftsprüfer – Rechtsanwälte – Unternehmensberater in Österreich sowie in über 90 Ländern (Europa, Afrika, Asien, Australien, Nord- & Südamerika)

## Inhaltsverzeichnis

|   | <b>Seite</b> |
|---|--------------|
| <b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>  | <b>1</b>     |
| <b>2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses</b>           | <b>3</b>     |
| <b>3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>   | <b>4</b>     |
| 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht | 4            |
| 3.2. Erteilte Auskünfte   | 4            |
| 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)       | 4            |
| <b>4. Bestätigungsvermerk</b>   | <b>5</b>     |

## Beilagenverzeichnis

|  | <b>Beilage</b> |
|--|----------------|
| <b>Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024</b>                 |                |
| Bilanz zum 31. Dezember 2024                                 | I              |
| Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024       | II             |
| Anhang für das Geschäftsjahr 2024                            | III            |
| <b>Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024</b>                | <b>IV</b>      |
| <b>Andere Beilagen</b>                                       |                |
| Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe | V              |

An die Geschäftsführung der

**Marktgemeinde St. Leonhard am Forst KG,**

St. Leonhard am Forst

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

**Marktgemeinde St. Leonhard am Forst KG,**

**St. Leonhard am Forst,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den nach § 68a Abs 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung erstellten unternehmensrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **Kleinstgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 68a Abs 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im März 2024 in unseren Räumen in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr **Mag. David Gloser**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

**Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.**

DRAFT

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

DRAFT

### **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

#### **3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### **3.2. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter erteilten von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

#### **3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Marktgemeinde St. Leonhard am Forst KG,  
St. Leonhard am Forst,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

#### Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### **Urteil**


Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.


## Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 25. April 2025

ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs-  
und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

  
Mag. David GLOSER  
Wirtschaftsprüfer


  
Gerald PESSL-TRINKO, BSc, LLB, MA  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.


Marktgemeinde St. Leonhard am Forst KG

| <b>Aktiva</b>                                    | 31.12.2024        | 31.12.2023        | <b>Passiva</b>                                      | 31.12.2024        | 31.12.2023        |
|--|-------------------|-------------------|---|-------------------|-------------------|
|  | €                 | €                 |   | €                 | €                 |
| <b>A. Anlagevermögen</b>                         |                   |                   | <b>A. Eigenkapital</b>                              |                   |                   |
| I. Sachanlagen                                   |                   |                   | I. Komplementärkapital                              |                   |                   |
| 1. Grundstücke und Bauten                        | 555.752,83        | 568.979,37        | 1. Vereinbarte Einlagen                             | 34.321,00         | 34.321,00         |
|  |                   |                   | 2. abzüglich genehmigte Entnahmen                   | -55.000,00        | -55.000,00        |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>                         |                   |                   |   | -20.679,00        | -20.679,00        |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände |                   |                   | II. Kommanditkapital                                |                   |                   |
| 1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | 80,60             | 159,37            | 1. Bedungene Einlagen                               | 300,00            | 300,00            |
| II. Guthaben bei Kreditinstituten                | 5.524,10          | 2.387,10          | III. Kapitalrücklagen                               |                   |                   |
|  | <u>5.604,70</u>   | <u>2.546,47</u>   | 1. nicht gebundene                                  | 575.985,53        | 586.460,84        |
|  |                   |                   |   | <u>555.606,53</u> | <u>566.081,84</u> |
|  |                   |                   | <b>B. Rückstellungen</b>                            |                   |                   |
|  |                   |                   | 1. sonstige Rückstellungen                          | 5.341,00          | 5.041,00          |
|  |                   |                   | <b>C. Verbindlichkeiten</b>                         |                   |                   |
|  |                   |                   | 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 410,00            | 403,00            |
|  |                   |                   | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr  | 410,00            | 403,00            |
|  |                   |                   | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr  | 410,00            | 403,00            |
| <b>Summe Aktiva</b>                              | <u>561.357,53</u> | <u>571.525,84</u> | <b>Summe Passiva</b>                                | <u>561.357,53</u> | <u>571.525,84</u> |

  
  
 Bgm. Hans-Jürgen Resel

  
 Hans-Jürgen Resel

  
 Ewald Beigelbeck

  
 Franz Frankl


## Gewinn- und Verlustrechnung

Marktgemeinde St. Leonhard am Forst KG


1.1.2024 bis 31.12.2024

|   | 2024<br>€  | 2023<br>€ |
|---|------------|-----------|
| 1. Umsatzerlöse                                   | 11.000,00  | 11.000,00 |
| 2. Abschreibungen<br>a) auf Sachanlagen           | 13.476,54  | 13.490,90 |
| 3. sonstige betriebliche Aufwendungen             | 7.998,77   | 7.443,83  |
| 4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis) | -10.475,31 | -9.934,73 |
| 5. Ergebnis vor Steuern                           | -10.475,31 | -9.934,73 |
| 6. Ergebnis nach Steuern                          | -10.475,31 | -9.934,73 |
| 7. Jahresfehlbetrag                               | -10.475,31 | -9.934,73 |
| 8. Auflösung von Kapitalrücklagen                 | 10.475,31  | 9.934,73  |
| 9. Jahresgewinn                                   | 0,00       | 0,00      |

  
  
 Bgm. Hans-Jürgen Resel

  
 Hans-Jürgen Resel

  
 Ewald Beigelbeck

  
 Franz Prankl

## Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

### Aktiva

#### A. Anlagevermögen

##### I. Sachanlagen

Buchwertentwicklung:

|                  | EUR        |
|------------------|------------|
| Stand 1.1.2024   | 568.979,37 |
| Zugang           | 250,00     |
| Abschreibung     | -13.476,54 |
| Stand 31.12.2024 | 555.752,83 |

Zusammensetzung:

|                           | 31.12.2024<br>EUR | 31.12.2023<br>EUR |
|---------------------------|-------------------|-------------------|
| unbebaute Grundstücke     | 34.321,00         | 34.321,00         |
| baul. Investition FF-Haus | 486.306,79        | 494.849,99        |
| Außenanlage FF-Haus       | 35.125,04         | 39.808,38         |
|                           | 555.752,83        | 568.979,37        |

#### B. Umlaufvermögen

##### I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

###### 1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Zusammensetzung:

|                 | 31.12.2024<br>EUR | 31.12.2023<br>EUR |
|-----------------|-------------------|-------------------|
| VK Umsatzsteuer | 80,60             | 159,37            |
|                 | 80,60             | 159,37            |

##### II. Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

|                     | 31.12.2024<br>EUR | 31.12.2023<br>EUR |
|---------------------|-------------------|-------------------|
| Bank VB 31122990005 | 5.524,10          | 2.387,10          |
|                     | 5.524,10          | 2.387,10          |

## Passiva

### A. Eigenkapital

Zusammensetzung:

|                                     | 31.12.2024<br>EUR | 31.12.2023<br>EUR |
|-------------------------------------|-------------------|-------------------|
| <b>Komplementärkapital</b>          |                   |                   |
| Vereinbarte Einlagen                |                   |                   |
| Festkapital Mgde St. Leonhard       | 34.321,00         | 34.321,00         |
| abzüglich genehmigte Entnahmen      |                   |                   |
| genehmigte Entnahmen                | -55.000,00        | -55.000,00        |
|                                     | -20.679,00        | -20.679,00        |
| <b>Kommanditkapital</b>             |                   |                   |
| Bedungene Einlagen                  |                   |                   |
| Pflichteinlage Resel Hans-Jürgen    | 100,00            | 100,00            |
| Pflichteinlage Beigelbeck Ewald     | 100,00            | 100,00            |
| Pflichteinlage Prankl Franz         | 100,00            | 100,00            |
|                                     | 300,00            | 300,00            |
| <b>Kapitalrücklagen</b>             |                   |                   |
| nicht gebundene                     |                   |                   |
| variables Kapital Mgde St. Leonhard | 575.985,53        | 586.460,84        |
|                                     | <b>555.606,53</b> | <b>566.081,84</b> |

### Kapitalrücklage:

|  | EUR               |
|--|-------------------|
| EB   | 586.460,84        |
| Auflösung nicht gebundene Kapitalrücklage 2024 | -10.475,31        |
|  | <b>575.985,53</b> |

### B. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

|                         | Stand 1.1.2024<br>EUR | Verwendung<br>EUR | Zuweisung<br>EUR | Stand 31.12.2024<br>EUR |
|-------------------------|-----------------------|-------------------|------------------|-------------------------|
| sonstige Rückstellungen | 5.041,00              | 5.041,00          | 5.341,00         | 5.341,00                |

Zusammensetzung und Entwicklung:

|                         | 31.12.2024<br>EUR | 31.12.2023<br>EUR |
|-------------------------|-------------------|-------------------|
| sonstige Rückstellungen | 5.341,00          | 5.041,00          |

**C. Verbindlichkeiten**

**1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Zusammensetzung:

|                                 | 31.12.2024    | 31.12.2023    |
|---------------------------------|---------------|---------------|
|                                 | EUR           | EUR           |
| Abgrenzen Verbindlichkeiten L&L | <u>410,00</u> | <u>403,00</u> |

## Gewinn- und Verlustrechnung

### 1. Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

|                    | 2024<br>EUR | 2023<br>EUR |
|--------------------|-------------|-------------|
| Erlöse Inland      |             |             |
| Miete FF-Haus 20 % | 11.000,00   | 11.000,00   |

### 2. Abschreibungen

Zusammensetzung:

|                                  | 2024<br>EUR | 2023<br>EUR |
|----------------------------------|-------------|-------------|
| Abschreibung FF-Haus             | 8.793,20    | 8.788,63    |
| Abschreibung Außenanlage FF-Haus | 4.683,34    | 4.702,27    |
|                                  | 13.476,54   | 13.490,90   |

### 3. sonstige betriebliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

|  | 2024<br>EUR | 2023<br>EUR |
|--|-------------|-------------|
| Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen |             |             |
| Sonstige Gebühren und Abgaben                                | 36,00       | 36,00       |
| Aufwand für Versicherungen                                   |             |             |
| Sachversicherungen   | 110,02      | 0,00        |
| Rechts- und Beratungsaufwand                                 |             |             |
| Rechts- und Beratungsaufwand                                 | 4.947,00    | 4.831,85    |
| Prüfungsaufwand  | 2.600,00    | 2.350,00    |
|  | 7.547,00    | 7.181,85    |
| Spesen des Geldverkehrs                                      | 305,75      | 225,98      |
|  | 7.998,77    | 7.443,83    |

### 4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)

Entwicklung des Betriebserfolges:

Die Zwischensumme aus Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2024 € -10.475,31 (Vorjahr: € -9.934,73) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 540,58 verändert.

**5. Ergebnis vor Steuern**

Das Ergebnis vor Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2024 EUR -10.475,31 (Vorjahr: EUR -9.934,73) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 540,58 verändert.

**6. Ergebnis nach Steuern**

Das Ergebnis nach Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2024 EUR -10.475,31 (Vorjahr: EUR -9.934,73) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um EUR -540,58 verändert.

**7. Jahresfehlbetrag**

Der Jahresfehlbetrag beträgt im Geschäftsjahr 2024 EUR -10.475,31 (Vorjahr: EUR -9.934,73) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um EUR 540,58 verändert.


**8. Auflösung von Kapitalrücklagen**

Zusammensetzung:

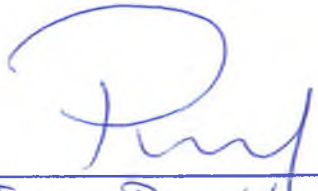
|   | 2024<br>EUR      | 2023<br>EUR     |
|---|------------------|-----------------|
| Auflösung nicht gebundene Kapitalrücklage | <u>10.475,31</u> | <u>9.934,73</u> |

  
Hans-Jürgen Resel  
 Bgm. Hans-Jürgen Resel



  
Hans-Jürgen Resel

  
Ewald Bergelbeck

  
Franz Prankl

## Anhang

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Allgemeine Grundsätze

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Gliederung des § 223 UGB idgF und unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens erstellt.

#### Anlagevermögen

Hier werden die Gegenstände ausgewiesen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Das Anlagevermögen wird zu den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, einschließlich Nebenkosten, abzüglich Anschaffungskostenminderungen, verringert um planmäßig geführte Abschreibungen bilanziert.

Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

#### Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

|                    | Nutzungsdauer<br>in Jahren |
|--------------------|----------------------------|
| Gebäude und Bauten | 66,67                      |
| Außenanlagen       | 10-19                      |

**Umlaufvermögen****Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

**Rückstellungen****Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

**Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

## Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

### Allgemeine Angaben

### Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

### Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

#### Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

|                           | Anschaffungs-/Herstellungskosten |                           | Abschreibungen kumuliert      |   | Buchwert                      |
|---------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------------|---|-------------------------------|
|                           | 1.1.2024<br>31.12.2024<br>EUR    | Zugänge<br>Abgänge<br>EUR | 1.1.2024<br>31.12.2024<br>EUR | Abschreibungen<br>Zuschreibungen<br>EUR | 1.1.2024<br>31.12.2024<br>EUR |
| <b>I. Sachanlagen</b>     |                                  |                           |                               |   |                               |
| 1. Grundstücke und Bauten | 722.653,10                       | 250,00                    | 153.673,73                    | 13.476,54                               | 568.979,37                    |
|                           | 722.903,10                       | 0,00                      | 167.150,27                    | 0,00                                    | 555.752,83                    |

#### Eigenkapital

An der Gesellschaft sind die Marktgemeinde St. Leonhard am Forst als Komplementärin und Resel Hans-Jürgen, Beigelbeck Ewald sowie Prankl Franz als Kommanditisten beteiligt.

| Gesellschafter: | Name                       | Anteil in EUR    | Anteil in %   |
|-----------------|----------------------------|------------------|---------------|
|                 | Mgde St. Leonhard am Forst | 34.321,00        | 99,13         |
|                 | Hans-Jürgen Resel          | 100,00           | 0,29          |
|                 | Ewald Beigelbeck           | 100,00           | 0,29          |
|                 | Franz Prankl               | 100,00           | 0,29          |
|                 |                            | <u>34.621,00</u> | <u>100,00</u> |

Das Jahresergebnis wird auf die Gesellschafter im Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen zueinander aufgeteilt.

Die Verlustzuweisung an die Kommanditisten ist mit der Höhe deren Pflicheinlage beschränkt.

Im Geschäftsjahr 2024 erfolgte die Auflösung der Kapitalrücklage in Höhe des Jahresfehlbetrages 2024.

#### Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr 2024 entfallenen Aufwendungen des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 betragen 2.600,00 Euro (VJ: 2.350,00 Euro).




|                           | Stand             | Anschaffungs-/Herstellungskosten |             |             | Stand             | Stand             | kumulierte Abschreibungen |                |             | Stand             | Buchwerte         |                   |
|---------------------------|-------------------|----------------------------------|-------------|-------------|-------------------|-------------------|---------------------------|----------------|-------------|-------------------|-------------------|-------------------|
|                           | 1.1.2024          | Zugänge                          | Abgänge     | Umbuchungen | 31.12.2024        | 1.1.2024          | Abschreibungen            | Zuschreibungen | Abgänge     | 31.12.2024        | Stand             | Stand             |
|                           | €                 | €                                | €           | €           | €                 | €                 | €                         | €              | €           | €                 | 1.1.2024          | 31.12.2024        |
| <b>A. Anlagevermögen</b>  |                   |                                  |             |             |                   |                   |                           |                |             |                   |                   |                   |
| <b>I. Sachanlagen</b>     |                   |                                  |             |             |                   |                   |                           |                |             |                   |                   |                   |
| 1. Grundstücke und Bauten |                   |                                  |             |             |                   |                   |                           |                |             |                   |                   |                   |
| unbebaute Grundstücke     | 34.321,00         | 0,00                             | 0,00        | 0,00        | 34.321,00         | 0,00              | 0,00                      | 0,00           | 0,00        | 0,00              | 34.321,00         | 34.321,00         |
| baul. Investition FF-Haus | 599.248,59        | 250,00                           | 0,00        | 0,00        | 599.498,59        | 104.398,60        | 8.793,20                  | 0,00           | 0,00        | 113.191,80        | 494.849,99        | 486.306,79        |
| Außenanlage FF-Haus       | 89.083,51         | 0,00                             | 0,00        | 0,00        | 89.083,51         | 49.275,13         | 4.683,34                  | 0,00           | 0,00        | 53.958,47         | 39.808,38         | 35.125,04         |
|                           | <b>722.653,10</b> | <b>250,00</b>                    | <b>0,00</b> | <b>0,00</b> | <b>722.903,10</b> | <b>153.673,73</b> | <b>13.476,54</b>          | <b>0,00</b>    | <b>0,00</b> | <b>167.150,27</b> | <b>568.979,37</b> | <b>566.752,83</b> |

  
  
 Bgm. Hans-Jürgen Resel

  
 Hans-Jürgen Resel

  
 Ewald Beigelbeck

  
 Franz Prankl

Gemäß § 68a Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung haben Gemeinden dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs. 1 UGB und Personengesellschaften, auf die die Merkmale des § 221 Abs. 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der Folgendes beinhaltet:

### **1. Darstellung des Geschäftsverlaufes**

Im Geschäftsjahr 2013 wurden folgende Arbeiten am Gebäude durchgeführt:

- .) Fertigstellung der Außenfassade
- .) Vorplatzgestaltung
- .) Spenglerarbeiten beim Vordach+Turm
- .) Fertigstellung der Ausbauten im Obergeschoß und Fahrzeughalle

Mit Stichtag 31. Dezember 2013 ist das Gebäude samt Außenanlagen fertig gestellt.

Im Geschäftsjahr 2014 wurden die Asphaltierungsarbeiten beim Vorplatz fertig gestellt.

Seit dem Geschäftsjahr 2015 gab es keine Investitionen in das Anlagevermögen. Die Vermietung erfolgte vertragsgemäß.

### **2. Nachtragsbericht**

Es gab keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

### **3. Prognosebericht**

Es sind keine weiteren Investitionen geplant.

### **4. Verwendung von Finanzinstrumenten**

Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine Finanzinstrumente abgeschlossen oder verwendet.

**5. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)**

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

|   | 2024<br>EUR | 2023<br>EUR |
|---|-------------|-------------|
| Eigenkapital laut Bilanz                  | 555.606,53  | 566.081,84  |
| Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)           | 561.357,53  | 571.525,84  |
| - von den Vorräten absetzbare Anzahlungen | 0,00        | 0,00        |
| - Investitionszuschüsse                   | -0,00       | -0,00       |
| = Gesamtkapital                           | 561.357,53  | 571.525,84  |

**Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:**

|   |   |                |                |
|---|---|----------------|----------------|
| $\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$ | = | <b>98,98 %</b> | <b>99,05 %</b> |
|---|---|----------------|----------------|


Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

|  | 2024<br>EUR | 2023<br>EUR |
|--|-------------|-------------|
| Rückstellungen   | 5.341,00    | 5.041,00    |
| + Verbindlichkeiten  | 410,00      | 403,00      |
| - sonstige Wertpapiere und Anteile   | 0,00        | 0,00        |
| - von den Vorräten absetzbare Anzahlungen  | 0,00        | 0,00        |
| - liquide Mittel   | -5.524,10   | -2.387,10   |
| = effektives Fremdkapital  | 226,90      | 3.056,90    |
| <br>   |             |             |
| Ergebnis vor Steuern   | -10.475,31  | -9.934,73   |
| - Steuern vom Einkommen  | 0,00        | 0,00        |
| + Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen | 13.476,54   | 13.490,90   |
| - Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen      | 0,00        | 0,00        |
| - Auflösung Investitionszuschüsse  | -0,00       | -0,00       |
| +/- Veränderung langfristiger Rückstellungen   | 0,00        | 0,00        |
| = Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit  | 3.001,23    | 3.556,17    |

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

$$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit}} = 0,1 \text{ Jahre} \quad 0,9 \text{ Jahre}$$

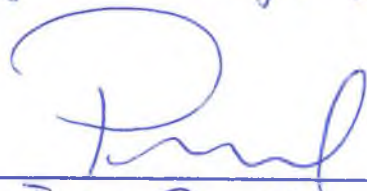
Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

  
 \_\_\_\_\_  
 Hans-Jürgen Resel

  
 6.5.2025  
 Datum, Unterschrift des Geschäftsführers  
 der Geschäftsführer  
 Bgm. Hans-Jürgen Resel



  
 \_\_\_\_\_  
 Ewald Beigelbeck

  
 \_\_\_\_\_  
 Franz Prankl

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

### Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### I. Teil

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
  - Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
  - Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

#### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür ernennt der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

## 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

## 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

## 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

## 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. Teil

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen.

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.


(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam

  
Hans-Jürgen Resel



6.5.2025  
Datum, Unterschrift  
Bgm. Hans-Jürgen Resel  
Seite 27



Prüfbericht/Jahresabschluss GMO Glasfaser GmbH



**Bericht über die  
Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2024**

der

**GMO - Glasfaser GmbH**

3240 Mank, Schulstraße 1



extra Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH

Exemplar 1

# Inhaltsverzeichnis

|   |        |
|---|--------|
| Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....                                    | 1 - 2  |
| Rechtliche Verhältnisse .....   | 3 - 4  |
| Steuerliche Verhältnisse .....  | 5      |
| Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses ..... | 6      |
| Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....                                     | 7      |
| Bestätigungsvermerk .....   | 8 - 10 |

## **Beilagen:**

|   |     |
|---|-----|
| Jahresabschluss   |     |
| Bilanz zum 31. Dezember 2024 .....  | I   |
| Gewinn- & Verlustrechnung für 2024 .....                                      | II  |
| Anhang zum 31. Dezember 2024 .....  | III |
| Lagebericht für das Geschäftsjahr 31. Dezember 2024 .....                     | IV  |
| Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018 ..... | V   |

GMO - Glasfaser GmbH

---

An die Geschäftsführung der  
GMO - Glasfaser GmbH

Schulstraße 1  
3240 Mank

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

**GMO - Glasfaser GmbH**

**Mank,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

### **Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Mit Schreiben vom 15.5.2024 der GMO - Glasfaser GmbH, Mank, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft iSd § 221 UGB.

Es handelt sich um eine Prüfung infolge einer Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973 vom April 2012 wonach Gemeinden gemäß § 68 a NÖ Gemeindeordnung für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter einem beherrschenden Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB, einen Abschlussprüfer gem. § 268 Abs 4 UGB zu bestellen haben.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich somit um eine Pflichtprüfung.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachtetten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Juli und August 2025 in unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Werner Rieger-Wolf, PMBA, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Firma:                  | GMO - Glasfaser GmbH   |
| Sitz:                   | Mank   |
| Geschäftsanschrift:     | 3240 Mank, Schulstraße 1   |
| Unternehmensgegenstand: | <p>Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Planung, Bau, Betrieb, Wartung und Finanzierung der Glasfaserinfrastruktur sowie Investition in Glasfaserinfrastrukturprojekte.</p> <p>Weiters ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, wie insbesondere der Erwerb oder die Pachtung von sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichen Gegenstand und die Übernahme der Geschäftsführung oder Vertretung solcher Unternehmen oder Gesellschaften.</p> <p>Nicht zum Unternehmensgegenstand zählen alle Tätigkeiten, zu deren Aufnahme in den Unternehmensgegenstand eine verwaltungsrechtliche Genehmigung erforderlich ist, wie insbesondere Bankgeschäfte.</p> |
| Gründung:               | 12.8.2023  |
| Geschäftsjahr:          | 1.1.2024 bis 31.12.2024  |
| Rechtsform:             | Gesellschaft mit beschränkter Haftung  |
| Gesellschaftsgröße:     | "Kleinstkapitalgesellschaft" im Sinne des § 221 UGB  |
| Firmenbuch:             | Landesgericht St. Pölten, FN 609610k   |

Stammkapital: € 50.000,00  
 Davon nicht eingefordertes ausstehendes Stammkapital € 0,00.

| Gesellschafter                           | Anteil in €      | Anteil in %     |
|--|------------------|-----------------|
| Marktgemeinde Sankt Leonhard am Forst    | 7.940,95         | 15,8819         |
| Gemeinde Wieselburg-Land                 | 6.368,45         | 12,7369         |
| Gemeinde Texingtal                       | 6.010,65         | 12,0213         |
| Marktgemeinde Kilb                       | 5.613,65         | 11,2273         |
| Marktgemeinde Oberndorf an der Melk      | 5.312,40         | 10,6248         |
| Marktgemeinde Hürm                       | 4.434,35         | 8,8687          |
| Gemeinde St. Georgen an der Leys         | 4.307,10         | 8,6142          |
| Stadtgemeinde Mank                       | 3.384,45         | 6,7689          |
| Gemeinde Kirnberg an der Mank            | 2.100,25         | 4,2005          |
| Gemeinde St. Margarethen an der Sierning | 1.798,45         | 3,5969          |
| Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf           | 1.692,70         | 3,3854          |
| Marktgemeinde Bischofstetten             | 1.036,60         | 2,0732          |
|  | <u>50.000,00</u> | <u>100,0000</u> |

| Geschäftsführer: | Name                              | seit      |
|------------------|-----------------------------------|-----------|
|                  | Gerhard Johann Groß               | 12.8.2023 |
|                  | Dipl. Ing. Martin Leonhardsberger | 12.8.2023 |

Vertretung: Die Gesellschaft wird von beiden Geschäftsführern gemeinsam vertreten.

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Finanzamt:              | Finanzamt Österreich   |
| Steuernummer:           | 15 322/4340  |
| UID-Nummer:             | ATU79976616  |
| Steuerliche Vertretung: | RPW Wirtschaftstreuhand GmbH<br>Roseggerstraße 2/6<br>3500 Krems |
| Gewinnermittlung:       | Bilanzierung gem. § 5 EStG                                       |
| Veranlagungen:          | Veranlagung bis inklusive 2023 liegt vor.                        |
| Abgabenprüfung:         | Im Geschäftsjahr fanden keine Prüfungen statt.                   |
| Rechtsmittel:           | Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.            |

# Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

GMO - Glasfaser GmbH

---

## **Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

### **Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### **Erteilte Auskünfte**

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### **Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**GMO - Glasfaser GmbH,  
Mank,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

**Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

## **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

## **Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

## **Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 11. August 2025

extra Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH

Mag. Werner Rieger-Wolf, PMBA  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

## Beilagen

| <b>Aktiva</b>                                    | 31.12.2024<br>€            | 31.12.2023<br>€          | <b>Passiva</b>                                      | 31.12.2024<br>€            | 31.12.2023<br>€          |
|--|----------------------------|--------------------------|---|----------------------------|--------------------------|
| <b>A. Anlagevermögen</b>                         |                            |                          | <b>A. Eigenkapital</b>                              |                            |                          |
| I. Sachanlagen                                   |                            |                          | I. eingefordertes Stammkapital                      | 50.000,00                  | 50.000,00                |
| 1. Anlagen in Bau                                | <b>152.359,86</b>          | <b>33.980,00</b>         | übernommenes Stammkapital                           | 50.000,00                  | 50.000,00                |
|  |                            |                          | einbezahltes Stammkapital                           | 50.000,00                  | 50.000,00                |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>                         |                            |                          | II. Kapitalrücklagen                                |                            |                          |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände |                            |                          | 1. nicht gebundene                                  | 73.000,00                  | 71.000,00                |
| 1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | 27.493,33                  | 275,52                   | III. Bilanzverlust                                  | -66.943,40                 | -21.762,74               |
| II. Guthaben bei Kreditinstituten                | <u>6.549.556,48</u>        | <u>104.251,87</u>        | davon Verlustvortrag                                | <u>-21.762,74</u>          | <u>0,00</u>              |
|  | <b>6.577.049,81</b>        | <b>104.527,39</b>        | <b>B. Investitionszuschüsse</b>                     | <b>6.668.014,00</b>        | <b>0,00</b>              |
| <b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>             | <u>7.296,11</u>            | <u>0,00</u>              | <b>C. Rückstellungen</b>                            |                            |                          |
|  |                            |                          | 1. sonstige Rückstellungen                          | <b>4.600,00</b>            | <b>3.600,00</b>          |
|  |                            |                          | <b>D. Verbindlichkeiten</b>                         |                            |                          |
|  |                            |                          | 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 28.561,93                  | 35.661,25                |
|  |                            |                          | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr  | 28.561,93                  | 35.661,25                |
|  |                            |                          | 2. sonstige Verbindlichkeiten                       | -20.526,75                 | 8,88                     |
|  |                            |                          | davon aus Steuern                                   | -22.413,45                 | 8,88                     |
|  |                            |                          | davon im Rahmen der sozialen Sicherheit             | 1.416,20                   | 0,00                     |
|  |                            |                          | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr  | <u>-20.526,75</u>          | <u>8,88</u>              |
|  |                            |                          | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr  | <b>8.035,18</b>            | <b>35.670,13</b>         |
|  |                            |                          |   | <u>8.035,18</u>            | <u>35.670,13</u>         |
| <b>Summe Aktiva</b>                              | <b><u>6.736.705,78</u></b> | <b><u>138.507,39</u></b> | <b>Summe Passiva</b>                                | <b><u>6.736.705,78</u></b> | <b><u>138.507,39</u></b> |

**GMO** GLASFASER  
GMBH

Schulstraße 1 · A-3240 Markt  
UID-Nr. ATU79976616

|  | 2024<br>€         | 2023<br>€         |
|--|-------------------|-------------------|
| <b>1. Personalaufwand</b>                                |                   |                   |
| a) Gehälter  | 20.000,00         | 0,00              |
| b) soziale Aufwendungen                                  | 3.301,02          | 0,00              |
|  | <b>23.301,02</b>  | <b>0,00</b>       |
| <b>2. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>             | <b>21.839,95</b>  | <b>21.987,80</b>  |
| <b>3. Zwischensumme aus Z 1 bis 2 (Betriebsergebnis)</b> | <b>-45.140,97</b> | <b>-21.987,80</b> |
| <b>4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>           | <b>460,31</b>     | <b>350,06</b>     |
| <b>5. Zwischensumme aus Z 4 bis 4 (Finanzergebnis)</b>   | <b>460,31</b>     | <b>350,06</b>     |
| <b>6. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 3 und Z 5)</b>   | <b>-44.680,66</b> | <b>-21.637,74</b> |
| <b>7. Steuern vom Einkommen</b>                          | <b>500,00</b>     | <b>125,00</b>     |
| <b>8. Ergebnis nach Steuern</b>                          | <b>-45.180,66</b> | <b>-21.762,74</b> |
| <b>9. Jahresfehlbetrag</b>                               | <b>-45.180,66</b> | <b>-21.762,74</b> |
| <b>10. Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b>                | <b>-21.762,74</b> | <b>0,00</b>       |
| <b>11. Bilanzverlust</b>                                 | <b>-66.943,40</b> | <b>-21.762,74</b> |

11/8/2025

  
**GMO** GLASFASER  
 GMBH  
 Schulstraße 1 · A-3240 Markt  
 UID-Nr. ATU79976816

## Anhang

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

#### Anlagevermögen

##### Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wird linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

##### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

**Rückstellungen****Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

**Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

**Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung****Allgemeine Angaben****Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

**Erläuterungen zur Bilanz****Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

|                       | Anschaffungs-/Herstellungskosten |  | Abschreibungen kumuliert      |   | Buchwert                      |
|-----------------------|----------------------------------|--|-------------------------------|---|-------------------------------|
|                       | 1.1.2024<br>31.12.2024<br>EUR    | Zugänge<br>Abgänge<br>Umbuchungen<br>EUR | 1.1.2024<br>31.12.2024<br>EUR | Abschreibungen<br>Zuschreibungen<br>EUR | 1.1.2024<br>31.12.2024<br>EUR |
| <b>Anlagevermögen</b> |                                  |  |                               |   |                               |
| <b>Sachanlagen</b>    |                                  |  |                               |   |                               |
| Anlagen in Bau        | 33 980,00<br>152 359,86          | 118 379,86<br>0,00<br>0,00               | 0,00<br>0,00                  | 0,00<br>0,00                            | 33 980,00<br>152 359,86       |

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

|  | Gesamtbetrag | davon Restlaufzeit<br>bis 1 Jahr |
|--|--------------|----------------------------------|
|  | EUR          | EUR                              |
| <b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b> |              |                                  |
| sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände        | 27 493,33    | 27 493,33                        |

**Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände**

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind wesentliche Erträge enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Dies betrifft folgende Posten:

|  | 31.12.2024<br>EUR | 31.12.2023<br>EUR |
|--|-------------------|-------------------|
| geleistete Anzahlungen 20 %              | 27 493,33         | 0,00              |
| Aktivierung Körperschaftsteuer           | 0,00              | 87,52             |
| Umsatzsteuer-Zahllast, noch nicht fällig | 0,00              | 188,00            |
|  | 27 493,33         | 275,52            |

GMO - Glasfaser GmbH

**Rückstellungen**

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

|                                  | Stand 1.1.2024<br>EUR | Verwendung<br>EUR | Auflösung<br>EUR | Zuweisung<br>EUR | Stand<br>31.12.2024<br>EUR |
|----------------------------------|-----------------------|-------------------|------------------|------------------|----------------------------|
| <b>Rückstellungen</b>            |                       |                   |                  |                  |                            |
| sonstige Rückstellungen          |                       |                   |                  |                  |                            |
| Rückstellungen für<br>WT-Honorar | 1 800,00              | 0,00              | 1 800,00         | 2 800,00         | 2 800,00                   |
| Rückstellung<br>Prüfungskosten   | 1 800,00              | 2 490,00          | 0,00             | 2 490,00         | 1 800,00                   |
| Summe Rückstellungen             | 3 600,00              | 2 490,00          | 1 800,00         | 5 290,00         | 4 600,00                   |

**Verbindlichkeiten**

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

**Sonstige Angaben****Organe der Gesellschaft**

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

Groiß Gerhard Johann  
DI Leonhardsberger Martin

**GMO** GLASFASER  
GMBH

Schulstraße 1 - A-3240 Mank  
UID-Nr. ATU79976616

Datum, Unterschriften der Geschäftsführer

---

## Lagebericht GMO - Glasfaser GmbH 2024

### Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage 2024

Im Geschäftsjahr 2023 haben 12 Gemeinden der Region Mostviertel Ost die GMO - Glasfaser GmbH neu gegründet, diese wurde am 12.08.2023 in das Firmenbuch eingetragen.

Die Gesellschaft wurde bei der Gründung mit einem Startkapital von insgesamt EUR 121.000,00 (Stammkapital und Kapitalrücklage) ausgestattet.

Die Geschäftstätigkeit umfasst den Glasfaser Ausbau flächendeckend im gesamten Gemeindegebiet dieser zwölf Gemeinden.

Die Gesellschaft beschäftigt derzeit keine Mitarbeiter

Erlösen waren im Geschäftsjahr keine zu verzeichnen.

Den beiden Geschäftsführern wird ab September 2024 insgesamt ein Bezug von je EUR 1.500,00/Monat ausbezahlt.

Neben den Personalkosten für die Geschäftsführung sind in den sonstigen Betrieblichen Aufwänden, großteils einmaligen Beratungskosten für die Fördereinreichung sowie laufende für die Buchhaltung, den Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung enthalten.

Der Jahresabschluss 2024 weist daher einen Verlust von EUR 45.180,66 aus.

### Investitionsbereich und Finanzierung

Die Gesellschaft hat im März 2024 die Fördereinreichung für das Projekt "Glasfaserausbau im gesamten Gemeindegebiet" durchgeführt und die umfangreichen Einreichunterlagen vorgelegt. Die Ausbaukosten wurden mit rund EUR 41,2 Mio angesetzt.

Die Kosten der NÖGIG und des Ziviltechnikers für die Aufbereitung der Einreichunterlagen wurden im Geschäftsjahr mit EUR 152.359,86 als Teil der Investitionskosten in das Anlagevermögen (Anlagen in Bau) aufgenommen.

Die Gesellschaft hat im Herbst die Förderzusage von 64,73% für das eingereichte Projekte erhalten.

Es wurden insgesamt EUR 26.672.057,00 an Fördermittel des Bundes und Land NÖ zugesagt (Fördervereinbarung vom Sept 2024).

Von den geplanten Gesamtkosten von EUR 41,2 Mio sind rund EUR 36,8 Mio förderbare Baukosten. Die benötigten Eigenmittel aller 12 Gemeinden betragen rund EUR 4,4 Mio. Die Eigenmittel der Gemeinde werden durch einen langfristigen Bankkredit fremdfinanziert. Ebenso

GMO - Glasfaser GmbH

---

die nicht durch die Förderung gedeckten Baukosten für die Errichtung des Glasfasernetzes.

Die Rückführung der geplanten Bankverbindlichkeit ist sehr langfristig durch die geplanten Einnahmen aus den Anschlussgebühren und Betreiberentgelten vorgesehen.

Kurz vor dem Bilanzstichtag ist mit Ende des Geschäftsjahres die Anzahlung der Bundes Fördermittel des FFG in Höhe von EUR 6.668.014,00 auf das Bankkonto der Gesellschaft eingelangt und wurde in der Folge ab Beginn 2025 veranlagt.

### **Risiken und Ungewissheiten**

Die Baukosten für die Errichtung des Glasfasernetzes werden aus derzeitiger Sicht die beantragten Baukosten, die im Rahmen der Fördereinreichung angenommen wurden nicht überschreiten.

### **Ausblick auf das Geschäftsjahr 2025 (Prognosebericht)**

Im Geschäftsjahr 2025 hat die Gesellschaft die Anzahlung der Fördermittel aus dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds im Juni in Höhe von EUR 3.540.263,00 (das sind 35% der bewilligten Förderbetrages) erhalten. Die Mittel wurden im Wesentlichen bei der Bank als Festgeld veranlagt.

Die Mitgliedsgemeinden versuchen einen möglichst hohen Deckungsgrad für die Anschlüsse an das Glasfasernetz zu erreichen. Für die maximale Höhe an Rückvergütungen je Hausanschluss durch die Österreichische Glasfaser-Infrastrukturgesellschaft (öGIG) ist eine Anschlussgrad von 60% erforderlich. Mit Stand Ende Juni 2025 wurde dieser Anschlussgrad für die Gesamtregion erreicht.

Im Herbst 2025 ist die genaue Planung und die Ausschreibung des ersten Abschnittes des Ausbaues des Glasfasernetzes geplant. Der tatsächliche Baubeginn ist für Frühjahr 2026 vorgesehen.

### **Verwendung von Finanzinstrumenten**

Die Gesellschaft nimmt keine Finanzinstrumente in Anspruch. Es werden lediglich Bankkredite für die Finanzierung der Ausbaukosten aufgenommen werden. Derzeit haften keine Kredite aus.

GMO - Glasfaser GmbH

---

**Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres  
(Nachtragsbericht)**

Besondere Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres 2024 sind keine eingetreten.

**Forschung und Zweigniederlassungen**

Die Gesellschaft betreibt keine Forschung und Entwicklung, sie unterhält keine Zweigniederlassungen.

11/8/2025

**GMO** GLASFASER  
GMBH

Schulstraße 1 · A-3240 Mank  
UID-Nr. ATU79976616

.....  
Datum, Unterschriften der Geschäftsführer

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

### Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### I. TEIL

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

#### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannte gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklrungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche uerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche uerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung hnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefhig und nicht mndlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, bermittelt oder besttigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschlielich fr berufliche uerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen uerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der bersendung dieser trgt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklrt, ber die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Vernderung von Nachrichten im Zuge der bermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfllungsgehilfen oder Substitute haften nicht fr Schden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Auftrge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mndlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrcklich besttigt. Automatische bermittlungs- und Lesebesttigungen gelten nicht als solche ausdrcklichen Empfangsbesttigungen. Dies gilt insbesondere fr die bermittlung von Bescheiden und anderen Informationen ber Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen mssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die bergabe von Schriftstcken an Mitarbeiter auerhalb der Kanzlei gilt nicht als bergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) bermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafr zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationsplne, Entwrfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur fr Auftragszwecke (z.B. gem § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im brigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mndlicher beruflicher uerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mndlicher beruflicher uerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulssig; ein Versto berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kndigung aller noch nicht durchgefhrten Auftrge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einrumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mngelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachtrglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mngel in seiner schriftlichen als auch mndlichen beruflichen uerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzglich zu verstndigen. Er ist berechtigt, auch ber die ursprngliche berufliche uerung informierte Dritte von der nderung zu verstndigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche uerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Ttigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlgen der Nachbesserung etwaiger Mngel Anspruch auf Minderung. Soweit darber hinaus Schadenersatzansprche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Smtliche Haftungsregelungen gelten fr alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhltnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet fr Schden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhltnis (einschlielich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlssigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlssigkeit betrgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers hchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gem § 11 Wirtschaftstreuhnderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschrnkung der Haftung gem Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst smtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rcksicht darauf, ob Schden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, auer bei vorstzlicher Schdigung, eine Haftung des Auftragnehmers fr entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder hnliche Schden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, sptestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primr)Schadens nach dem anspruchsbegrndenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjhrungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchfhrung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rcksicht darauf, ob andere Beteiligte vorstzlich gehandelt haben.

(6) In Fllen, in denen ein frmlicher Besttigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjhrungsfrist sptestens mit Erteilung des Besttigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Ttigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgefhrt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewhrleistungs- und Schadenersatzansprche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur fr Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese ber diesen Umstand ausdrcklich aufzuklren. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgaberverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftraggeber geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien



| Seite | Inhalt   |
|-------|--|
| 1     | Nachweis Darlehensaufnahmen und Zinsenzuschüsse auf Haushaltskonten                |
| 5     | Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f)                             |
| 9     | Anlagenspiegel nach Ansatz (Anlage 6g)   |
| 15    | Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h)                                 |
| 19    | Leasingspiegel (Anlage 6i)   |
| 23    | Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6j)       |
| 27    | Nachweis über mittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6k)         |
| 31    | Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m)                                 |
| 35    | Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6n)                           |
| 39    | Rückstellungsspiegel (Anlage 6q)   |
| 43    | Haftungsnachweis (Anlage 6r)   |
| 47    | Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gemäß § 12 (Anlage 6t) |
| 51    | Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten (Anlage 6u)                 |
| 55    | Personaldaten iSd ÖStp (Anlage 4)  |
| 61    | Dienstpostenplan   |
| 65    | Nachweis über Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger                                 |
| 69    | Nachweis über Personalaufwand VRV2015  |
| 73    | Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer                                   |
| 77    | Querschnitt (Anlage 5b)  |
| 81    | Erläuterung Abweichung gegenüber Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag            |
| 93    | Nachweis Gruppen-Lebensversicherung (Abfertigung)                                  |
| 97    | Nachweis Wertpapiere und Beteiligungen   |
| 101   | Prüfbericht/Jahresabschluss Gemeinde-KG  |
| 133   | Prüfbericht/Jahresabschluss GMO Glasfaser GmbH                                     |